

Correspondent

Erscheint

Dienstag, Donnerstag,

Sonnabend.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

39. Jahrg.

Leipzig, Sonnabend den 23. Februar 1901.

№ 23.

Für den Monat März

nehmen sämtliche Postanstalten Abonnement auf den Corr. zum Preise von 22 Pf. entgegen. Unsere Leser und Freunde wollen die Nichtabonnenten auf vorstehendes aufmerksam machen.

Tarifwünsche!

Ich gehe hiermit kurz auf die an meine Meinungsäußerung in Nr. 12 des Corr. geknüpften Monita des Kollegen -dt., Kemscheid, ein.

Es sei bemerkt, daß jener Artikel etwa ein Jahr in der Redaktion unsers Organs lagerte, also Ausgaben enthielt, die den Verhältnissen Ende 1899 zu entsprechen suchten. Dem Gedankengange nach bildet der Artikel die Fortsetzung eines solchen unter gleicher Titelseite in Nr. 31 vom 15. März 1900 veröffentlichten Redaktionelle Schwierigkeiten haben jedenfalls eine frühere Aufnahme dieser Fortsetzung nicht gestattet.

Nun zu den Monita selbst. Ich habe ausdrücklich betont, daß die von mir versuchte Aufrechnung des Jahresarbeitsverdienstes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Aber auch die versuchte Aufrechnung genügt schon, um damit meine Behauptungen beweisen zu können. Das war vorläufig ausschlaggebend für mich! Ferner habe ich die interessierte Kollegenschaft aufgefordert, sich an der Sammlung wirklich zuverlässigen Materials zu beteiligen und sich gegebenen Falles rückständig zu äußern. Kollege -dt., Kemscheid, thut dies, nur habe ich persönlich den Wunsch, daß sich auch weitere Kreise der hiesigen Kollegenschaft die sachliche Begründungsart des Kollegen -dt. bei der Spezialisierung ihrer „Tarifwünsche“ zu eigen machen. Die so oft vernichtete Klärung über das „Was wollen wir?“ dürfte dann bald eine allgemeine Verbreitung finden.

Auf eins möchte ich aber vor allem aufmerksam machen: Bei einer Aufrechnung des zum Leben Notwendigen wird es niemals möglich sein, unaufsehbare Angaben zu machen. Die Bedürfnisfrage läßt sich nicht schematisch behandeln, weil alles statistische Material Stichwort bleiben wird. Sie ist eben eine individuelle Frage. Die Kunst des „Haushaltens“ ist nicht überall zu Hause, womit nicht gesagt sein soll, daß eine Buchdruckerfamilie sich möglicher Bedürfnisse besitzigen müsse. Nein, wir haben ein Recht auf Bedürfnisse!

Ich habe aber nicht vergessen zu bemerken, daß die von mir versuchte Aufrechnung des Arbeitsverdienstes Unsprüche voraussetzt, die an Bedürfnislosigkeit grenzen. Durch die Äußerung des Kollegen -dt., Kemscheid, durch Zuschriften von Kollegen an meine Person aus Mecklenburg (W. Kolbow, Ludwigslust), vom Ober- und Mittelrhein, aus Hannover, Thüringen und Sachsen ist für die Allgemeinheit der unumstößliche Beweis erbracht, daß eine 3köpfige Buchdruckerfamilie auf Grund der heutigen Entlohnungsweise und auf Grund der heutigen Lebensmittelpreise und Wohnmieten noch unter dem Niveau der äußersten Beschränkung lebt — daß sie vielfach hungern wird, wenn nicht Frauarbeit helfend eingreift. Man denke hierbei auch an die unorganisierten Kollegen.

Ich glaube, die Notwendigkeit der zu erhöhenden Lokalzuschläge besonders für Mecklenburg-Westfalen bewiesen zu haben. Kollege -dt., Kemscheid, hat mich hierin unterstützt. Ich danke ihm dafür.

Daß sich aber die Ausnahmebestimmungen für Städte unter 6000 Einwohnern „ganz gut bewährt haben“, hat außer Kollege -dt., Kemscheid, noch niemand zu behaupten gewagt.

Oberhausen (Nhb.)

Wilhelm Haase.

Korrespondenzen.

Altenburg. Am 3. Februar fand hier die diesjährige Hauptversammlung des Bezirks bei einer Anwesenheit von 115 Mitgliedern, worunter 5 aus Götting und 5 aus Schmöln, statt, außerdem war auch unser Gauvorsteher Palm aus Weimar anwesend. Nachdem die Versammlung seitens des Vorsitzenden eröffnet und die

auswärtigen Mitglieder von ihm herzlich begrüßt worden waren, wurde zunächst der letzte Quartalsbericht zur Berlesung gebracht und von der Versammlung zur Kenntnis genommen. Der zweite Punkt der Tagesordnung betraf den Vorstandsbericht über das verfloßene Vereinsjahr, der in ausführlicher Weise vom Vorsitzenden vorgetragen wurde und die allgemeinen Angelegenheiten des Verbandes sowie der Gutenbergeier und schließlich die in Aussicht stehende Tarifrevision dabei in Betracht zog. Bezüglich des Gaus wurde hervorgehoben, daß trotz der vielen Arbeitslosen im verfloßenen Jahre die Gaukasse noch ziemlich gut dasteht und auch die Gauwitwenkasse einen bedeutenden Fonds aufzuweisen hat. Drei Bezirke selbst hatten wir eine Einnahme von 7613,80 Mk. und eine Ausgabe (einschl. Reiskasse) 7343,89 Mk.; arbeitslos waren 31 Mitglieder 405 Tage, krank 66 Mitglieder 1616 Tage, ferner sind invalid 5 und gestorben 2 Mitglieder. Mitgliederstand Ende 1900: 134. Aus dem Berichte war zu ersehen, daß nur für die Kranken mehr ausgegeben wurde als in den früheren Jahren. Die Bezirkskasse war durch das Johannistfest sowie durch Unterstüßungen an Ausständige mit 80 Mk. ziemlich geschwächt worden und betrug Ende 1900: 140,10 Mk. — Hieran schloß sich gleich der Bericht über den Ortsverein, welcher im Vorjahre 10 Ordentliche Versammlungen und eine Unordentliche abhielt, die durchschnittlich von 62 Mitgliedern besucht waren; nur sieben Kollegen haben es nicht der Mühe wert gehalten, dieselben auch nur einmal zu besuchen. Die Ortsvereinskasse ist ebenfalls durch die bedeutenden Ausgaben im letzten Jahre auf 93,42 Mk. zurückgegangen. Zuwendungen sind derselben von den Kollegen Bahulik und Wunderlich im Betrage von 70,85 Mk. gemacht worden, ferner haben Kollegen Zeitschriften, Bücher usw. für die Bibliothek, welche etwa 500 Bände umfaßt, gespendet. Ausgegeben wurden 350 Bände, an Strafe gingen 17,70 Mk. ein. Die Sängerecke, hat sich auch im vorigen Jahre bemüht, den hiesigen Kollegen zu den drei Vergnügungen nach besten Kräften Unterhaltung zu bieten; dieselbe arrangierte auch einen Ausflug, wozu die Gaer Kollegen eingeladen waren, welcher in kollegialer Weise verlief. Vereinsabende wurden 42 abgehalten, welche zu meist nicht gut besucht waren. Der Arbeitsnachweis wurde von 34 Kollegen, 31 Sechern und 3 Druckern, benutzt, denen 22 Stellen nachgewiesen wurden. Die hierauf erfolgte Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes (siehe Correspondent Nr. 21). — Die Beiträge zur Bezirks- und Ortskasse blieben in der bisherigen Höhe, ebenso das Blattum an Ausgesteuerte und Nichtbezugsberechtigte, ferner sollen diese Kollegen im Winter (November bis Ende Februar) außer dem Blattum eine Schlafmarke nebst Kaffee erhalten und wurde auch noch dem Vorsitzenden überlassen, in besonderen Notfällen (Schulreparaturen usw.) eine Extra-Unterstützung bis zu 2 Mk. zu gewähren. — Das Bezirks-Johannistfest soll wieder hier abgehalten werden, da die Mittel zu einem andern Arrangement nicht ausreichend sein werden. — Die Remuneration des Vorstandes blieb dieselbe und ebenso das Gehalt des Gesangsdirigenten. — Ein besonderer Antrag, das Vergütungsreglement betreffend, wurde mit geringer Mehrheit abgelehnt. — Nach fünf Minuten Pause kam unser Gauvorsteher Palm zum Worte, um den Versammelten einen kurzen Bericht über die Gauverhältnisse, Gauvorsteherkonferenz sowie über die am Tage vorher in Halle abgehaltene Kreisversammlung (Sachsen-Thüringen) zu geben. Die sich daran anschließende Debatte ergab den allgemeinen Wunsch für Erhöhung der Grundpositionen sowie des Gehältes zu erkennen und wird hierüber in einer von unserm Kreisvertreter einzuberufenden Allgemeinen Versammlung Stellung genommen. — Ueber die beiden Aufnahmegesuche wurde wegen der mittlerweile erfolgten Abreise der betr. Kollegen zur Tagesordnung übergegangen. — Nach Aussprache über die Keilingsche Buchdruckerei in Schmöln wurde dieselbe wegen ihrer nichttarifmäßigen Zustände für Mitglieder geschlossen. — Nachdem noch für die hier-ausständigen Metallarbeiter 25 Mk. seitens der Versammlung bewilligt worden waren und nach kurzen Schlussworten seitens des Vorsitzenden wurde die Versammlung mit einem dreimaligen Hoch auf den Verband geschlossen.

Berlin. An die Zentralkommission der Schriftgießer Deutschlands sendet aus Anlaß des Berichtes im Corr. der Wiener Delegierte zum Dresdener Kongresse eine Berichtigung, daß der betreffende Delegierte nicht gejagt habe, die Schriftgießer Wiens hätten bei der letzten Bewegung 20 Proz., sondern nur die Handgießer 2 Proz. Aufschlag erhalten.

R. Frankenthal (Pfalz). Der hiesige Ortsverein hielt am 11. Februar seine Generalversammlung ab, die sich eines guten Besuchs zu erfreuen hatte. Nach dem Berichte des Vorsitzenden entfaltete der Ortsverein eine rege Tätigkeit und kann das verfloßene Jahr als ein in jeder Hinsicht günstige bezeichnet werden. Abgehalten wurden 1 Generalversammlung, 12 Ordentliche und 2 Unordentliche Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederzahl beträgt gegenwärtig 27. Einer anlässlich des 500jährigen Geburtstages unsers Altmeisters Gutenberg an den hiesigen Stadtrat gerichtete Eingabe entsprechend, erhielt eine Straße den Namen Gutenbergstraße. Das Johannistfest wurde gemeinsam mit den Ortsvereinen Ludwigshafen und Worms begangen. Die trostlosen Zustände in der Druckerei von Emil Sommer in Grünstadt veranlaßten die Versammlung, die Schließung dieses Kunsttempels zu beantragen. In den Vorstand wurden gewählt die Kollegen E. Gerisch, Alsterstraße 10, Vorsitzender; S. Maas, Amalienstraße, Kassierer und S. Krumeich, zu Vertretern beim Gewerkschaftskartelle die Kollegen W. Koch und Jul. Franke ernannt. — Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten schloß der Vorsitzende unter Worten des Dankes an die Mitglieder, sie zu festem Zusammenhalten ermahnen, die Versammlung.

Bl. Fürth. Die Ordentliche Generalversammlung der Mitgliedschaft fand am 19. Januar im Gewerkschaftshause bei einem Besuche von 19 Mitgliedern statt. Die Tagesordnung umfaßte 12 Punkte. Nachdem ein Kollege einstimmig aufgenommen und das Protokoll genehmigt war, gab der Vertrauensmann einen ausführlichen Bericht über das verfloßene Vereinsjahr, aus welchem folgendes erwähnenswert ist: Es fanden 7 Mitglieder- und 2 Öffentliche Buchdrucker-Versammlungen statt. Im Sommer wurde das zehnjährige Bestehen der Mitgliedschaft gleichzeitig mit dem Gutenbergsjubiläum festlich begangen. Letzteres veranlaßte die Mitgliedschaft zu einer Eingabe an den Magistrat betr. einer Gutenbergstraße; die betreffende Körperchaft kam diesem Ersuchen in freundschaftlicher Weise nach. Der Mitgliederstand beträgt zur Zeit 22. Der Corr. ist obligatorisch eingeführt (pro Mitglied 1 Exemplar). Arbeitslos waren 8 Mitglieder 131 Tage, krank 8 Mitglieder 125 Tage. Der Ortskassenbeitrag blieb in derselben Höhe wie bisher. Die Bibliothek erfuhr durch die Gründung eines graphischen Kartells und der damit zusammenhängenden Verschmelzung der Bibliotheken der graphischen Berufe einen nennenswerten Zuwachs (etwa 500 Bände) und steht eine fleißigere Benutzung seitens der Mitglieder in Aussicht. Die bisherige Vorstanderschaft wurde wiedergewählt (siehe Verbandsnachrichten in Nr. 22). Das vom graphischen Kartelle vorgelegte Statut wurde gutgeheißen und in dasselbe die Kollegen Blasensbrei und Eckart als Delegierte entsendet. — Den Bericht vom Gewerkschaftskartelle erstattete der Delegierte Scherzer. — Das Neustantenwesen hat sich in letzter Zeit gebessert und sind nur wenige Reste vorhanden. — In der am 9. Februar abgehaltenen Mitglieder-Versammlung wurde einstimmig beschlossen, folgende zwei Anträge zur Beratung auf die Tagesordnung des 17. in Augsburg abzuhaltenden Gautages zu stellen: 1. Zwecks besserer Agitation in den Provinzdruckstädten und rascherer Einführung des Tarifes in denselben ist der Gau Bayern in Bezirke einzuteilen. 2. Der Gautag möge die Wiedereinführung des Gauzuschusses für konditionslose beschließen sowie eine Unterstützung vorübergehend Arbeitsunfähiger (Kranke) in Erwägung ziehen.

Söstin. Der hiesige Ortsverein hielt am 9. Februar seine diesjährige Generalversammlung ab, welche gut besucht war. Aus dem Jahresberichte, den der Vorsitzende erstattete, war zu ersehen, daß sich die Mitgliederzahl nur um drei gehoben hat. Zu Anfang waren es 14, jetzt sind es 17 Mitglieder. Dem gegenüber stehen 8 Nicht-

verbändler und 8 Gutenbergs-Bünder. Abgehalten wurden im Jahre 1900 11 Monatsversammlungen, 1 General- und 1 Ausßerordentliche Versammlung, welche durchschnittlich gut besucht waren. Trotzdem die tariflichen Verhältnisse noch viel zu wünschen übrig lassen, sind doch die Gutenbergs-Bünder und Nichtverbändler für nichts zu gewinnen. Nachdem der Kassierer den Kassenbericht erstattet, wurde die Vorstandswahl für 1901 vorgenommen (das Resultat siehe unter Verbandsnachrichten der vorigen Nummer). Auch hat es sich die hiesige Mitgliedschaft angelegen sein lassen, das Gutenberg-Subskribum festlich zu begehen und deshalb auch an den Magistrat eine Eingabe gerichtet zwecks Benennung einer Straße oder eines Platzes mit dem Namen Gutenberg, welche aber bis jetzt abschlägig beschieden wurde. Die Kollegialität unter den Mitgliedern wurde im Laufe des Jahres durch verschiedene Ausflüge nach der naheby Dörfelsteile gepflegt. Wie man munkelt, soll in nächster Zeit in der größten hiesigen Druckerei, der arbeiters-unblinden Köstner Zeitung, der zweite eiserne Kollege seinen Einzug halten. Nach Erledigung noch einiger wichtiger Angelegenheiten schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Verband die Generalversammlung.

Magdeburg. Das Bestreben, unsern Ortsverein zu immer größerer Entfaltung zu bringen und ihn zu dem maßgebenden Faktor für die beruflichen Angelegenheiten in Magdeburg zu gestalten, waltete auch im abgelaufenen Vereinsjahre ob. Welche Fülle von ernster Arbeit zu verrichten war und geleistet wurde, geht hervor aus dem Jahresberichte des Vorstandes, welchen Kollege Herwig in der Ortsvereinsversammlung vom 12. Januar erstattete. Der Vorstand, für welchen sich durch den Rücktritt des Kollegen Kose von seinem lange Jahre verwalteten Kassiererverposten sowie durch das Ableben des langjährigen ersten Bibliothekars Salewski zwei Ergänzungswahlen notwendig machten, hielt zur Erledigung seiner Geschäfte 27 Sitzungen ab; außerdem fanden in seinem Besitze zwei Vertrauensmännerversammlungen und 19 Druckereiverfassungen statt; ferner war der Vorstand vertreten in einer ganzen Anzahl von Versammlungen und Sitzungen anderer Organisationen. Auch stellte sich derselbe bei der Agitation zur Begründung der Hilfsarbeiterorganisation bereitwillig zur Verfügung und ließ sich deren Förderung nach Kräften angelegen sein. Unser Ortsverein hat trotz der großen Anzahl Neu- resp. Wiederaufgenommener keinen wesentlichen Zuwachs an Mitgliedern erfahren. Die gegen die Vorjahre recht unliebsam sich bemerkbar machende Geschäftskrise und dazu die Einführung der Segmaschine in den hiesigen Zeitungsdruckereien haben ihr rechtlich Teil zur Verringerung der Personalbestände beigetragen. Zu Anfang des Jahres 1900 zählten wir 226 Mitglieder; diese Zahl sank Ende März auf 217, stieg Ende Juni wieder auf 234 und am Jahreschlusse betrug der Mitgliederbestand 232. Die Kassenverhältnisse gestalteten sich zufriedenstellend. Einschließlich des Saldo von 623 Mk. hatte der Ortsverein eine Jahresseinnahme von 2047,18 Mk., welcher eine Ausgabe von 1878,14 Mk. gegenübersteht, jodoch am Jahreschlusse ein Kassenbestand von 1169,04 Mk. vorhanden war. Für das Corv.-Obligatorium verausgabten wir 565,89 Mk., für Bibliothekszwecke 404,50 Mk. Bei der Neuanschaffung von Werken für die Bibliothek ist allerdings den Wünschen des bekannten Buchdrucker-freundes" Ströbel in Berlin, Arbeiterbibliotheken dürften nur Parteischriften enthalten, diesmal noch nicht Rechnung getragen, vielmehr wird darauf Bedacht genommen, Werke aus allen Gebieten der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens unseren Kollegen zugänglich zu machen. Mit der Anschaffung eines dritten Bücherstuhles und der Drucklegung des Katalogs ist einem seit langen Jahren gefühlten Bedürfnisse entsprochen. Vereinsversammlungen wurden 11 abgehalten, in welchen neben der Erledigung von Vereinsfragen speziell die Vorgänge auf tariflichem Gebiete behandelt und verschiedentlich Vorträge über allgemein wissenschaftliche Angelegenheiten gehalten wurden. Allgemeine Versammlungen fanden zwei statt, welche sich ausschließlich mit der 500jährigen Gutenberg-Subskribumsfeier beschäftigten. Daß dieselbe besonders großartig und würdevoll begangen wurde, ist allgemein bekannt geworden. Unter besonders starker Beteiligung unserer Mitglieder fand die Wahl des Geselnschaftsausschusses für die hiesige Buchdrucker-Zwangsunion statt, in welcher — wie seiner Zeit mitgeteilt — ohne Widerspruch die von uns aufgestellten Kollegen gewählt wurden. Ferner beteiligten sich unsere Mitglieder in erfreulich großer Anzahl an den abgehaltenen Gewerkschaftsversammlungen, in welchen wir für die Gründung eines Gewerkschaftsartikels ganz energisch eintraten und auch einen dahingehenden Beschluß herbeiführten. Zur Belebung des Ortsvereins wurden neben zwei Ausflügen verschiedene Vergnügens- und literarische Ausstellungen und Vorträge (Projektions- und Sprechmaschinen) arrangiert, leider nicht immer unter der wünschenswerten Beteiligung seitens der Mitglieder. Unser Solidaritätsgefühl anderen Arbeitern gegenüber beschäftigten wir durch Zuwendung entsprechender Geldmittel. Einen schönen Beweis wahrer Nächstenliebe gaben die Mitglieder des Ortsvereins gelegentlich einer vor dem Weihnachtstische zu gunsten der schwer geprüften Familie des verstorbenen Kollegen S. veranstalteten Kollekte, welche den Betrag von 105,80 Mk. ergab. Das Resultat der im vergangenen Jahre aufgenommenen ausführlichen Statistik seitens der Tarifkommission sowie über die Tätigkeit der letztern wird in einer demnächst hier stattfindenden Allgemeinen Versammlung Bericht erstattet werden. Die vorstehenden Mitteilungen seien nicht geschlossen, ohne noch vorher des hiesigen Graphischen Ver-

sanvereins zu gedenken, welcher nach wie vor bestrebt ist die Veranstaltungen des Ortsvereins zu verschönern und durch eigne Arrangements unseren Mitgliedern einige Stunden des Frohsinns zu bereiten. Mächte der Gesangsverein, welcher gegenwärtig 44 aktive Mitglieder zählt, in seinem ersten Streben nach Vervollkommenung stets die weiteste Unterstützung seitens der Ortsvereinsmitglieder finden; Gelegenheit hierzu wird jedem einzelnen nach den verschiedensten Richtungen hin geboten. — Die am 2. Februar abgehaltene Ortsvereinsversammlung war in Anbetracht der wichtigen Tagesordnung von etwa 140 Mitgliedern besucht (vom Vorstandstische erkundete ein vernehmliches „Ach, wenn es doch immer so bliebe!“). Um eine Klärung der Meinungen unserer Mitglieder hinsichtlich der diesjährigen Tarifbewegung herbeizuführen, stand diese Materie zur Verhandlung. Nach einem einleitenden Referate des Kollegen Herwig, in welchem dieser einen Rückblick gab über Entstehung, Wirkung und Bekämpfung der Tarifgemeinschaft und ihrer Institutionen, plaidierte er für Revision des Tarifes und empfahl folgende Resolution zur Annahme: „Die am 2. Februar tagende Versammlung des Ortsvereins Magdeburg des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sieht in der im Jahre 1896 zwischen Prinzipalen und Gehilfen des Buchdruckerverberes für ganz Deutschland geschaffenen Tarifgemeinschaft dasjenige Mittel, um in unsern Berufe stabile Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu garantieren und wünscht auch ferner das Fortbestehen dieser gewerblichen Einrichtung. Bezüglich der Revision des jetzt geltenden Tarifes, namentlich in Bezug auf die §§ 2, 29, 31, 33, 34, 37, 38 und eventuell 39 werden die Wünsche und Forderungen der Magdeburger Gehilfenchaft in hierzu berufener Allgemeiner Buchdrucker-Versammlung zum Ausdruck gebracht und diese dann dem Gehilfenkreisvertreter unterbreitet werden.“ Diese Resolution fand nach einigen weiteren Ausführungen von verschiedenen Seiten einstimmige Annahme. Der zweite wichtige Gegenstand der Tagesordnung betraf den Ausstand in der Leipziger Volkszeitung. Alle sich hierüber äußeren Kollegen verteilten auf das entschiedenste das Borgehen der Geschäftsleitung des sozialdemokratischen Blattes in Leipzig, dabei betonend, daß die Haltung der Magdeburger Volksstimme in dieser Streitfrage bis auf einige Ausfälle gegen unsere berufenen Vertreter Reghären und Döblin unsere Anerkennung finden müssen. Herr Redakteur Müller von der Volksstimme, welcher einer Einladung zu dieser Versammlung gefolgt war, verteidigte seine Haltung gegenüber Reghären und bekannte sich als langjähriger Freund der Tarifgemeinschaft und des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, dessen Mitglieder genügend Veranlassung haben, im Hinblick auf die hervorragenden Leistungen und Errungenschaften desselben auf ihre Organisation stolz zu sein. Leider war es wegen der vorgerückten Zeit (nachts 2 Uhr) und wegen der im Saale herrschenden Kälte nicht möglich, die Debatte zu Ende zu führen. Dieselbe wird in der nächsten Versammlung am 2. März fortgeführt werden. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: „Die am 2. Februar tagende Versammlung der Verbandsbuchdrucker in Magdeburg spricht den Ausständigen der Leipziger Volkszeitung wärmste Sympathie aus und erwartet, daß dieser einem Arbeiterbeliste nicht zur Ehre gehende widerwärtige Kampf einen für den Verband der Deutschen Buchdrucker günstigen Ausgang nehmen möge.“ Bemerkte sei noch, daß bereits eine am 21. Januar tagende Allgemeine Gewerkschaftsversammlung den ausständigen Buchdruckern in der Leipziger Volkszeitung ihre Sympathie durch Erheben von den Plätzen ausdrückte und daß das im Januar in Tätigkeit getretene Gewerkschaftsartikelfeld sich in langen Debatten mit der Leipziger Angelegenheit beschäftigte, welche folgende, allerdings sehr wenig befängende Resolution zeitigte, die einstimmige Annahme fand: „Das Magdeburgerische Gewerkschaftsartikelfeld bebauert den in der Leipziger Volkszeitung ausgebrochenen Konflikt und erwartet, daß keine Mittel unversucht bleiben, diesen Konflikt möglichst bald zu beistelligen.“

K. Rühlhausen i. Eis. (Erste Ordentliche Hauptversammlung vom 3. Februar.) Nach Erledigung zweier Aufnahmefragen und einiger Vereinsmitteilungen wurde mit nicht allzu großer Stimmenzahl der Wiederbeitritt zum Gewerkschaftsartikelfeld beschlossen und zu Delegierten die Kollegen Witz und Schlipf bestimmt. Aus dem nun folgenden Jahresberichte des Vorsitzenden sei nachstehendes hervorgehoben: Die Erledigung der Vereinsangelegenheiten erforderte 11 Vorstandssitzungen und 8 Versammlungen. Letztere waren durchschnittlich nur von ungefähr der Hälfte der Mitglieder besucht. Mitgliederbestand am 1. Januar 1900: 76, am 31. Dezember 79. Arbeitslos waren 4 Mitglieder zusammen 89 Tage (11 mit 585 Tagen im Vorjahre). Dagegen weist die Erwerbsunfähigkeit im verfloffenen Jahre eine unheimliche Ziffer auf: 32 Mitglieder mit zusammen 1045 Krankheitsagen, 658 Tage mehr als im Vorjahre, welches schon 117 Krankheitstage mehr zu verzeichnen hatte als das Jahr 1898. Erfolge wurden im verfloffenen Jahre, trotz vieler Mühe, nur wenige erzielt. Die hiesige Firma J. Brinkmann ließ sich nach mehrmaligem Anzapfen doch endlich herbei, an Ostern die 9/10 stündige Arbeitszeit einzuführen. Dabei beschäftigt sie noch bei 1 Faktor und 11 Sehergehilfen 11 Seherlehrlinge und beruflichste, trotz mehrmaliger Aufforderung, die im Tarife vorgeschriebene Beschäftigung nicht. Dieserhalb wurde auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung an das Bürgermeisteramt eine Eingabe gemacht, von diesem aber der kaiserlichen Polizeidirektion, als ressortmäßige Behörde, überwiesen, von welcher jedoch,

bis jetzt uns noch kein Bescheid zugeht. Weiter wurde an den Buchdruckereibesitzer D. in Gebweiler, einem zum hiesigen Bezirksvereine gehörenden Druckorte, auf Verlangen der dort beschäftigten Mitglieder vom Vorstande ein Schreiben gerichtet, in welchem dieser um eine Verkürzung der Arbeitszeit ersuchte. Dem Gesuche ist auch sofort entsprochen worden, indem in der betreffenden Druckerei die Arbeitszeit gleich um eine halbe Stunde verkürzt und dem Personale eine weitere halbe Stunde Arbeitszeitverfügung in nächster Zeit versprochen wurde. In Mühlhausen hat nun auch eine zweite Segmaschine (Linotype) ihren Einzug gehalten und zwar in der Gausshärdendruckerei, wo auch die erste steht. Leider werden diese Maschinen von Frauen bedient. Der Prinzipal (ein Geistlicher) findet nämlich, daß das Maschinenwesen eine geeignete Beschäftigung für Frauenzimmer ist. Im Laufe des verfloffenen Jahres hatten, um auch des Gemüthlichen zu gedenken, die Mitglieder dreimal Gelegenheit, sich an Festlichkeiten zu beteiligen. Am Orte selbst am 3. Februar bei einem Wintervergüßen sowie am 7. Oktober bei einem Herbstausfluge nach dem nahen Pfaffat, welche noch in freudiger Erinnerung sein werden. Den Hauptanziehungspunkt bildete aber doch die 500jährige Jubelfeier unsern Altmeisters Gutenberg in Straburg, an welcher sich eine große Anzahl der Mitglieder beteiligte. Der Vorsitzende ermahnte zum Schlusse in einer kleinen Ansprache die Mitglieder, auch in diesem Jahre ganz besonders fest zusammenzuhalten und dem Verbands treu zu bleiben und schloß mit einem Hoch auf denselben. — Erwähnt sei noch das am 19. Januar abgehaltene Winterfest mit nachfolgendem Balle, welches, durch Gesangsstücke, Vorträge, Theaterstücke usw. gebohnen, einen sehr schönen Verlauf nahm. Der Gesangsabteilung und deren opferwilligen Dirigenten sowie allen, welche zur Verschönerung dieses Abends beigetragen, auch an dieser Stelle den wärmsten Dank.

Idenburg i. Gr. Auf den in Nr. 20 des Corv. enthaltenen Artikel des Herrn Barfuß, Mittinhaber der Firma Barfuß & Fensje, habe ich noch einiges zu erwidern. Daß die Firma ihre Forderung zweimal ermäßigte, erst auf 2000; dann auf 1500 Mk., wird Herr B. wohl zugeben. Daß aus zwei Seiten Annoncen mehr wie 25 bis 30 Mk. erzielt werden, davon kann sich Herr B. wohl überzeugen, wenn er die Handwerker-Zeitung jetzt zur Hand nimmt. Auch scheint Herr B. schlecht unterrichtet zu sein betreffs der maschinellen Einrichtung in der Bittnerischen Druckerei. Es sind vier große und zwei kleine Maschinen vorhanden, drei davon sind so groß, daß die Zeitung in einer Form gedruckt werden kann. Die im Dezember 1900 von der Firma Hamann (H.-G.) aus Hebelberg aufgestellte Maschine ist im Stande, 16 Seiten aufzunehmen, es kann also auf derselben eine Doppelnummer der Handwerker-Zeitung gedruckt werden. Wenn Herr B. meinen Worten nicht glauben will, so mag er sich selbst überzeugen; die Firma Bittner wird es ihm wohl gern gestatten; auch habe ich gefunden, daß zwei Gasmotore mit sechs Pferdekräften vorhanden sind, es braucht somit keine Maschine zu stehen. Der Wahrheit die Ehre! Damit Schluss für den „Anonymus“, welcher auch mehrere Jahre Verbandsmitglied ist, es kann dadurch der Verdacht, einen N.-B. vor sich zu haben, beseitigt werden.

Wanne. Um wenigstens unsere Mitglieder vor arger Enttäuschung zu bewahren, sieht sich der Untergetänderte veranlaßt, die traurigen Verhältnisse, welche hier in der Druckerei der Firma Fricke herrschen, der Öffentlichkeit preiszugeben. Als Anfangsgehalt zahlt das Geschäft den horrenden Lohn von 6 Mk. bei freier Station mit der Begründung, nach Wanne kämen keine tüchtigen Seher, sondern man müßte sich mit Sehern zweiter Qualität begnügen. Jedoch ist der Prinzipal so foudant und bessert diesen Lohn in einigen Monaten zweimal freiwillig um 50 Pf. auf. Das höchste Gehalt beträgt augenblicklich 8 Mk. Für dieses „Gehalt“ werden aber die größten Leistungen verlangt. Die Post soll nach Angabe der dort konditionierenden Gehilfen eine sehr schlechte sein, die Prinzipalin ist natürlich anderer Ansicht und meinte dem Untergetänderten gegenüber, wenn die jungen Leute es nur immer so gut hätten. Damit sich aber ein jeder von der Bortrefflichkeit der Küche überzeugen kann, sei nachstehendes Wochenmenu mitgeteilt: Montags Frühstüch Harzer Käschchen, mittags eingemachten Kappus mit Speck, abends nur Pellkartoffeln mit Sardinen. Dienstags Frühstüch die gewöhnlichste Leberwurst, mittags Speck mit eingemachten Bohnen, abends Speck mit Bratkartoffeln. Mittwochs Frühstüch Harzer Käschchen, mittags Speck mit eingemachten Kappus, abends nur Reibkuchen. Die folgenden Tage daselbe, nur einmal mittags und abends Linsenuppe. Auch die Qualität der dargebotenen Speisen soll viel zu wünschen übrig lassen, man munkelt sogar, daß das Fleisch von der im Blatte erscheinenden Offerte: 100 Pf. 3 Mk., herrühre. Auch die Behandlungsweise soll nicht die beste sein, so sibt z. B. die Prinzipalin die allermeiste Zeit in der Druckerei und übt Kontrollendien. Der Verband hatte bis dato keinen Einfluß aufs Geschäft, indem die Verbandsmitglieder, nachdem dieselben eine kurze Zeit dort gastiert hatten, den vollen Fleißküssen der Firma Fricke wieder den Rücken lehrten. Augenblicklich waren sich die Gehilfen einig und traten alleamt dem Verbands bei. Natürlich war der Cyhiervon nicht erbaud und erzählte der Sohn des Prinzipals einem Mitgliede, es sollten andere Gehilfen eingestellt und dann die Verbandsmitglieder entlassen werden. Dieses veranlaßte die Gehilfen, ein nützig am 3. Februar

die Kündigung einzureichen. Zur Charakteristik sei noch mitgeteilt, daß der Prinzipal, seiner eignen Aussage gemäß, es nicht verschmähte, am 3. Februar abends sich unter das Bett eines Gehilfen zu legen, um zu spionieren. Ein Vermittlungsversuch des Unterzeichneten um Einführung des Tarifes, da die Gehilfen unmittelbar nach ihrem Beitritte zum Verbands den Tarif forderten, lehnte der Prinzipal ab; er brauche keinen Tarif, auch zahle er diesen Gehilfen keinen Pfennig mehr. Da nun die Gehilfen ihre Klage verlassen, sucht das Geschäft bereits im klinischen Anzeiger anderweitig Seher, damit es aber nicht so auffällig ist, nur einen, in der Voraussetzung, doch mehrere zu bekommen. Die nächste Bezirksversammlung wird die Drucker ebenfalls für Verbandsmitgliedern schließen. G. Danneier, Bezirksvorsitzender.

Rundschau.

Presse. Die Mitteilung in Nr. 21, wonach der Hannoversche Courrier bereits am Sonnabend über eine Versammlung des Bundes eingehend berichtet habe, welche erst am Montag stattgefunden, war nicht der Wahrheit entsprechend. Eingegangen war allerdings bei dem genannten Blatte ein solcher Bericht, wurde aber nicht aufgenommen, vielmehr im Montagsblatte unter Anerkennung der „Stizigkeit des Reporters“ entsprechend glossiert. — Wie das Hamburger Echo war auch die Braunschweiger Zeitung in Sachen der Südböden Streifenposten-Verordnung wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen angeklagt, in erster Instanz aber freigesprochen worden. Nach dem Entscheide des Reichsgerichtes im Prozesse gegen das erwähnte Blatt hat die Staatsanwaltschaft die eingelegte Berufung gegen die Braunschweiger Zeitung zurückgezogen. — Dem Bedruefe der Eisenbahner wurde eine Mitteilung gemacht, wonach der Berichterstatter eine Aeußerung eines Regierungsbaumeisters gehört haben wollte, die nicht gefallen war. Das Gericht mußte zwar den Reifall des Redakteurs anerkennen, immerhin lautete das Urteil auf 50 Mk. Geldstrafe.

Wie wir aus dem Heidelberger Tageblatte ersehen, fand in diesen Tagen eine Gläubiger-Versammlung des Heidelberger Fremdenblattes (Buchdruckerei und Verlagsanstalt vorm. Wiese) statt. Als Vertreter der Firma fungierte ein junger Mann, der seit vier Tagen beglaubigter Geschäftsführer der Firma geworden, nachdem der seitiger Geschäftsführer Widmann, der sich in Kollegenkreisen durch die Ausmerzung der Verbandsmitglieder bekannt gemacht, plötzlich entlassen worden war, weil er es nicht verstanden habe, sich mit den Gläubigern abzufinden. Der Inhaber der Firma, ein Rechtsanwalt in Mannheim, sowie dessen Privatsekretär, zugleich Kompagnon der Firma, hatten es vorgezogen, zu Hause zu bleiben. Das Resultat der Beratung war die Einsetzung einer Kommission, welche sich sofort nach dem Geschäftslokale begab und dort die Bücher beschlagnahmte. Nach acht Tagen soll eine weitere Versammlung über die Zukunft des Geschäfts entscheiden. Die vorgelegte Bilanz war so mangelhaft, daß aus ihr der Geschäftszustand nicht ersichtlich war. Das Personal (der gesamte Ortsverein des G.-B.) steht in Kündigung.

Die Papierfabrikanten planen eine neue Preissteigerung für Druckpapier. Eine Schraube ohne Ende. Der Kurzzettel weist zehn Papierfabriken auf, von denen sechs Dividenden von 10 und mehr Prozent zahlten und deren Aktien weit über bar und zwar bis zu 231,75 Mk. (Grüllwitz) gehandelt werden. Die Vertreter derselben in Konjunkturkreisen dürfen nun zur Einsicht kommen, daß hierbei von irgendwelcher Notlage keine Rede sein kann, sondern daß es sich um eine ganz willkürliche Preissteigerung handelt. Öffentlich wird dem in parlamentarischen Kreisen geplanten Antrage auf sofortige Aufhebung des Zolles von 6 Mk. für den Doppelzentner Druckpapier Folge geleistet, um der Preissteigerung wenn auch nur einen kleinen Dämpfer aufsetzen zu können.

Die Pester Buchdruckerei-Aktien-Gesellschaft hat, trotz der allgemein herrschenden mißlichen Verhältnisse beinahe aller Industriezweige im Jahre 1900 die verhältnismäßig beste Bilanz seit ihrem Bestehen zu verzeichnen. „Wenn auch die Preise gedrückt waren — heißt es im Berichte — trachteten wir durch zweckmäßige Einteilung und durch thätigste Mitwirkung unsers Gesamtpersonals die niederen Preise zu paralisieren.“ Der Reingewinn betrug abzüglich der Betriebskosten, Abschreibungen und Steuern 111298,58 Kr., nach Abrechnung der Tantiemen und Dotierung des Reservefonds 90519,30 Kr. Die Aktionäre sollen auf jede Aktie im Nominalwerte von 500 Gulden als Zinsen und Superdividende 85 Gulden = 170 Kr. erhalten und 15549,30 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dem Landtage in Weiningen ging eine Vorlage zu, nach welcher Beträge bis zu 350000 Mk., zunächst bis 100000 Mk., aus den Ueberflüssen der Domänen vom Jahre 1900, im übrigen aus den Beständen und Kapitalien der Landeskasse entnommen und als Darlehen zu einem billigeren als dem landesüblichen Zinsfuß an Gemeinden, Vereine, Unternehmer und Arbeiter zur Beschaffung von Wohnungen für die unbemittelten Volksklassen und zur Entfernung gesundheitsnachteiliger Betriebe aus den Wohnungen gegen planmäßige Tilgung gegeben werden sollen. In Thüringen ist es bekanntlich die Spielwaren-Industrie, welche überwiegend Heimarbeiter beschäftigt und dadurch Zustände zeitigt, welche als geradezu gesundheitsgefährlich bezeichnet werden müssen.

Einer Zwangssinnung in Bwidaun hat es beliebt, in ihr Statut für das Zunftschiedsgericht die Bestimmung aufzunehmen, daß bei Klagerhebungen ein Kostenvorschuß bis zur Höhe von 3 Mk. hinterlegt werden müsse. Der Gefellenausschuß protestierte natürlich hiergegen, aber der Stadtrat als Aufsichtsbehörde „ergänzte“ nach § 95 der Gewerbe-Ordnung die mangelnde Zustimmung des Gefellenausschusses. Letzterer führte daraufhin Beschwerde bei der Kreisobermannschaft und diese verfiel die Streichung dieser durchaus ungeheuerlichen Bestimmung. Die Zunftmeister mögen wohl gedacht haben „Es wird halt verurteilt“ oder sie haben sich nicht die Mühe genommen, das Gesetz nach dieser Richtung hin zu prüfen. Auffällig ist, daß sie von der Aufsichtsbehörde in diesem ungeheuerlichen Vorhaben unterstützt wurden, da auf sie diese beiden Gründe doch wohl nicht zu treffen. — Die Handwerkskammer in Berlin und die Aufsichtsbehörden haben die in ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Zünfte, bei denen bisher ein Gefellenausschuß — nach § 97 des Handwerksgesetzes — nicht eingesetzt war, aufgefordert, dies unverzüglich zu thun, widrigenfalls den Zünften das Prüfungsrecht über ihre Lehrlinge entzogen werden würde. Die neuen Bestimmungen des Gesetzes, die die Wahl eines Gefellenausschusses verlangen, sind bereits seit dem 1. Januar vorigen Jahres in Kraft, ohne daß, nach dieser Anweisung zu urteilen, die Zünfte allgemein sich den neuen Anforderungen angepaßt haben. Die Mitteilung überträgt um so mehr, als nach der Gewerbe-Ordnung der Gefellenausschuß der Handwerkskammer von den Gefellenausschüssen der Zünfte gewählt wird. Haben die Zünfte die Wahl der Gefellenausschüsse noch nicht erledigt, dann ist seiner Zeit nur von den bestehenden Gefellenausschüssen das Wahlrecht ausgeübt worden und in Berufung, wo die Zunft keine Gefellenausschüsse bestellt hat, sind die Arbeiter um ihr Wahlrecht betrogen worden.

Organisiert haben sich die deutschen Viehhändler als Zentralverband mit dem Sitze Berlin. Auch die Kohlen-Großhändler Leipzigs und Umgegend vereinigen sich zu einem Verbands. In Bildung begriffen ist ein Verband deutscher Birkenmacher-Zünfte und selbständiger Birkenmacher.

Das Zuckerkartell verkauft den Zucker im Auslande um rund 60 Proz. billiger als im Inlande, um das Inlandsangebot zu vermindern und dadurch den Preis hochzuhalten. In der Schweiz werden z. B. 100 kg für 23,75 Mk. angeboten, in Deutschland aber dafür 38,45 Mark verlangt. — Dem Spiritusringe ist es gelungen, die Regierung zu einer Vorlage zu veranlassen, die zur Zeit dem Bundesrat vorliegt, welche die Produktion des Trinkenbranntweines zu vermindern bestimmt ist, was natürlich einer Preissteigerung die Wege ebnet. Es soll nämlich jeder Brenner von Kartoffeln, Mais, Melasse usw., der jährlich mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt, verpflichtet sein, einen vom Bundesrat alljährlich zu bestimmenden Bruchteil des in der Brauerei gewonnenen Branntweines bis zum 31. Dezember des nächsten Betriebsjahres vollständig denaturieren zu lassen, andernfalls für jedes nicht zur Denaturierung gebrachte Hektoliter reinen Alkohols 15 Mk. Brennsteuer zu zahlen. Der Spiritusring verspricht zur Zeit über 26000 Wiederverkäufer, die auf Jahre verpflichtet sind, den Spiritus zu den vom Ringe festgesetzten Preisen zu verkaufen. Von den 65 Millionen Liter Gesamtumsatz an gewerblichem Spiritus sind durch den Ring 62 Millionen umgesetzt worden.

In der Korrespondenz des Herrn Schweinburg wird verkündet, daß alle, welche gegen die Getreidezölle agitieren, den Umstürzern zuguzählen seien. „Ein guter Patriot von monarchischer Gesinnung“ werde also schleunigst sich der Brotverteuern anzuschließen haben. — Im meiningenschen Landtage empfahl ein Agrarier, für die Erhöhung der Getreidezölle eintretend, die Einführung der Prügelstrafe, „wenn sich infolge des erhöhten Brotpreises die Diebstähle mehren sollten“! Bieleicht wird dieser ärztliche Wunsch auf alle ausgedehnt, welche nach Schweinburg nicht zu den „Patrioten“ zählen. Auch die Westdeutsche „Arbeiter“-Zeitung rät den Gegnern des Brotwunders, mit ihrer Agitation auf die Dörfer zu gehen, um sich dort „handgreifliche Gegenbeweise“ zu holen.

Auf dem am besten rentierenden Eisenwerke, der Wurbacher Hütte (Saarrevier), wurden 3—400 Arbeiter entlassen, darunter Leute, die seit 20 bis 27 Jahren dem Werke angehörten. Ein Ausgleich durch Verkürzung der Arbeitszeit, Feiertagen usw., wie auf vielen anderen Werken üblich, hätte wohl den Reingewinn allzusehr geschmälert und das mußte vermieden werden, da derselbe ohnehin in den letzten Jahren nur 60 bezw. 65 Proz. betrug.

Der Aufsichtsrat der Halleischen Maschinenfabrik glaubt den Aktionären eine Dividende von 36 Proz. vorzuschlagen zu können! Reingewinn 869668 Mk. Konsumenten und Arbeiter haben diesen unnatürlich hohen Gewinn aufzubringen, die ersteren durch Bezahlung hoher Warenpreise, die letzteren durch niedrige Arbeitslöhne.

Die Betriebsdirektion der Kleinbahnen Nordschleswigs gab ihren Arbeitern bekannt, daß sie nur dann Erlaubnis zur Verehelichung erhalten würden, wenn die Braut eine der Stellung des betreffenden Beamten entsprechende Aussteuer mitbringe, oder der Bräutigam in der Lage sei, die Aussteuer selbst zu beschaffen. Diese „Fürsorge“ würde sich erübrigen, wenn die Angestellten einen entsprechenden Arbeitslohn erhielten.

In Düsseldorf traten die Feilenhauer in Verteidigung ihrer Organisation in den Ausstand. In Gerresheim, Nieburg und Schauenstein (siehe Nr. 21) sind rund 800 Gasarbeiter ausständig. Den Arbeitern der Remschneider Eisenhütte wurde eine zehnprozentige Lohnerhöhung angelehnt. In Stettin wurden die Steinseher ausgesperrt, nachdem der von ihnen aufgestellte Tarif als „unverwendbar“ zurückgewiesen worden war. Im Barmreber streiken 300 Erdbarbeiter wegen Lohnföhrung.

Die französische Kammer hat eine Reform der Gewerbegerichte beschlossen, welche deren Gerichtsbarkeit auf alle Gewerbe ausdehnt, auch auf die kaufmännischen Angestellten und die Eisenbahnen, Staats- und Gemeindebediensteter soweit diese nicht Beamte sind. Auch wurde das aktive und passive Wahlrecht auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt und zwar erstens vom vollendeten 21. Lebensjahre ab, während das passive Wahlrecht Erreichung des 25. Lebensjahres bedingt. Ferner soll die Kompetenz der Gewerbegerichte auf Prozesse im Werte von 2000 Fr. ausgedehnt werden. Die französischen Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes) bestehen aus zwei Instanzen, dem sogenannten bureau particulier, das wesentlich als Vergleichskammer gilt, und dem bureau général, das die Urteilstammer bildet, gegen deren Entscheidung direkter Rekurs zum Kassationshofe offen steht, wenn Formfehler vorliegen. Die Vorsitzenden und Beisitzer werden in freier Wahl durch die ortsanfässigen Berufsangehörigen ernannt und zwar in gleicher Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Abweichend vom deutschen Systeme sind auch die Vorsitzenden freigestellt und es besteht nur der Zwang, daß der stellvertretende Vorsitzende ein Arbeiter sein muß, wenn der wirkliche Vorsitzende Unternehmer ist, und umgekehrt. Bisler hat sich der Senat gegen die oben erwähnte Reform gestellt, vielleicht gibt er nun, da die Kammer fast einstimmig (nur gegen zwei Stimmen) sich dafür erklärte, seine Opposition auf.

Eingänge.

Die Firma A. Kurnitz & Co. in Leipzig-R. hat nun der mit Beifall aufgenommenen Romana-Artistika die derselben angepaßte Kursto in fünf Graden folgen lassen. Nach den vorliegenden Proben präferiert sich die Schrift in ihren modernen edlen Formen, welche sich in Bezug auf Größe, Weite und Fette streng an die gewöhnliche Romana-Artistika anlehnen, als eine wertvolle Bereicherung der Lettern, mit dieser zusammen ein kräftiges, klares und ruhiges Bild bietend.

Von der kommunalen Praxis, Zeitschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt (Kaden & Co. in Dresden), welche von der Post Nr. 4019a, vierter Nachtrag der Zeitungsliste für 1 Mt. vierteljährlich zu beziehen, liegt uns Nr. 2 vor. Dieselbe enthält u. a. einen Artikel über die Förderung der Baugenossenschaften durch die Kommunen, ferner einen solchen über die Kohlenfrage und die Gemeinden, worin der bayerische Landtagsabgeordnete Dr. v. Haller auf Grund eines Arbeiterbudgets sehr interessante Daten über die Ausgaben einer Arbeiterfamilie für Heizstoffe gibt, endlich einen solchen über Gemeindevereine als Gemeindefürsorgern. Der übrige Inhalt besteht aus Notizen über kommunales Wahlrecht, kommunale Kreditanstalten, Arbeiterverhältnisse, Wohnungen, Schulwesen usw.

Von dem Prachtwerke Das 19. Jahrhundert in Wort und Bild (Deutsches Verlagshaus Bong & Co.) liegen die Hefte 71 und 72 vor, welche die bildenden Künste auf der Weltausstellung behandeln. Zwei Farbendruckblätter zeigen Soldatentypen aus dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts und das Palais Lumineux auf der Weltausstellung, eine Autotypie mehrerer Kriegsschiffe am Ende des 19. Jahrhunderts.

Gestorben.

In Erlangen am 15. Februar der Seher Georg Frank, 48 Jahre alt — Schlagfluß.

Briefkasten.

B. in London: 1. War ja auch in L. Verbandsmitglied und ist es auch jetzt geblieben. 2. Die beanstandeten Streichungen sind nicht zu vermeiden. Der Corv. ist doch nicht für das Ausland allein da. An schneller und knapper Mitteilung liegt uns mehr als an verspäteten langen Artikeln. Gruß! — Ed. in Alfenburg: Wo bleibt das Verlöbte? — Ph. B. in Dresden: Wir wollen den toten Mann nicht noch einmal todschlagen. R. i. p. — S. A. in Chemnitz: Nicht nur angenehm, sondern sogar notwendig.

Verbandsnachrichten.

Dergau. Abrechnung pro 4. Quartal 1900: Verbandskasse: Einnahme: 947 Mitglieder 9539 Beiträge 10492,90 Mk., Eintrittsgeld 48 Mk., Ordnungstrafen 8,40 Mk., Rückzahlung 1 Mt., Voranschlag 4277 Mk., zusammen 14827,30 Mk. Ausgabe: Reise-Unterstützung 1619,35 Mk., Arbeitslofen-Unterstützung 1910,25 Mk., sonstige Unterstüfung 192 Mk., Krankenfeld 1810,10 Mk., Jubiläen-Unterstützung 449,50 Mk., Begräbnisgeld 300 Mk., Agitation 8,90 Mk., sonstige Ausgaben 4,40 Mk., 3 Proz. Verwaltungskosten 316,50 Mk., bar an die Hauptkasse 3216,30 Mk., zurückbehaltener Voranschlag pro 1. Quartal 1901 5000 Mk., in Summa 14827,30 Mk. — Zentral-Verbandskasse in Bq.: Einnahme: Voranschlag pro 4. Quartal 403 Mk., weiterer Voranschlag

500 Mk., in Summa 903 Mk. Ausgabe: Unterstützung an 8 Juralisten 735 Mk., Verwaltungsausgaben und Porto 17 Mk., zurückbehaltener Voranschlag pro 1. Quartal 1901 151 Mk., in Summa 903 Mk. — **Gaukaffe:** Einnahme: Bestand am 1. Oktober 1312,80 Mk., Beiträge 4539 1/2 Pf. 952,90 Mk., 3 Proz. aus der Verbandskasse 316,50 Mk., Zinsausgaben 17 Mk., in Summa 2600,20 Mk. Ausgabe: Zuschuß zur Arbeitslosen-Unterstützung 495,50 Mk., Extra-Unterstützung 45 Mk., Mithilfezahlung 1 Mk., Agitation 46,40 Mk., Drucksachen 59,50 Mk., Schreibmaterialien usw., Transportkosten 16,75 Mk., Korrespondenz 5,68 Mk., Remuneration 263,17 Mk., Porto 169,79 Mk., Bestand am 31. Dezember 1498,01 Mk., in Summa 2600,20 Mk. — **Bewegungsstatistik:** Bestand am 1. Oktober 770 Mitglieder, neu eingetretene 37, wieder eingetretene 10, zugereist 149, vom Militär 4, zusammen 970; abgereist 149, zum Militär 19, ausgetreten 3, ausgeschlossen 10, gestorben 2, Bestand am 31. Dezember 787, in Summa 970 Mitglieder. — Die Bezirksabrechnungen gingen ein: Stettin-Stadt 28,12, 25,1; Stettin-Land 19,1; Straßburg 26,11, 21,12; 17,1; Neuruppin 21,11, 14,12, 21,1; Brandenburg 4,12, 11,1, 2,2; Frankfurt a. O. 26,11, 20,12; 24,1; Cottbus 27,11, 7,1, 31,1. — Die Bilanz wurde geprüft und am 17. Februar 1901 nach Berlin resp. Stuttgart eingeleitet.

Schleien. Die Herren Vereinsfunktionäre werden um schleunige Einreichung des Jahresberichtes, nunmehr dringend ersucht. — Der Mitgliederstand ist vom 16. Februar aufzunehmen und gleichzeitig einzugenden.

Elberfeld. Der Seher Franz Petermann (früher in Straßburg) wird hiermit aufgefordert, seinen Verpflichtungen dem Ortsvereine gegenüber nachzukommen und sein Buch einzulösen, andernfalls Anschluß beantragt wird. Da P. vorige Woche von Barnum aus abgereist

ist, werden die berechneten Verbandsfunktionäre ersucht, denselben hierauf aufmerksam zu machen.

Glogau. Diejenigen werten Vorstände, deren Mitgliedschaft ein Ortsstatut besitzen, werden um Ueberlassung eines Exemplares höflichst gebeten und wollen daselbe an G. Pfeiffer, Langestraße 98, III, senden.

Zübingen. Der Vorstand des am 17. Februar gegründeten Ortsvereins setzt sich wie folgt zusammen: C. Baur, Friedrichstraße 14, erster Vorsitzender; P. Effele, zweiter Vorsitzender; A. Schärp, Karstr. 6, Kassierer und Vertrauensmann; M. Paulsen, Schriftführer und Bibliothekar. Zu Revisoren wurden die Kollegen Walz und Kost ernannt.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In **Elberfeld** der Seher Ernst Müller, geb. in Elberfeld 1881, ausgl. das. 1900; war noch nicht Mitglied. — J. Schmidt, Eichenstraße 33.

In **Hornberg** der Seher August Wamber, geb. in Hornberg 1877, ausgl. das. 1895; war noch nicht Mitglied. — Wilh. Christmann in Lahr, Schlosserstraße 14.

In **Nowaradzlaw** der Seher Franz Schlee, geb. in Nowaradzlaw 1870, ausgl. in Berlin 1888; war schon Mitglied. — Bruno Zietke in Bromberg-Schwedenhöhe, Schützenstraße 9a.

In **Karlruhe** der Seher Richard Scheffeling, geb. in Laden 1883, ausgl. in Worms a. Rh. 1900; war noch nicht Mitglied. — In **Ettlingen** der Seher Emanuel Alfamer, geb. in Tauberbischofsheim 1874, ausgl. das. 1893; war schon Mitglied. — Felix Kirßen in Karlsruhe, Schlossplatz 3.

In **Limbach** der Seher Friedrich Bußt, geb. in Sulda 1881, ausgl. das. 1898; war noch nicht Mitglied. — C. W. Stoy in Chemnitz, Eisenstraße 10, II.

In **Wuppertal** der Seher Paul Kujubeit, geb. in Wuppertal 1881, ausgl. in Hofenberg (D.-S.) 1899; war noch nicht Mitglied. — P. Grütner in Reife, Jesuitenstr. 30, 31.

In **Posen** 1. der Drucker Paul Sawannia, geb. in Wausen 1874, ausgl. in Brieg 1892; die Seher 2. Bernhard Posenau, geb. in Thorn 1877, ausgl. das. 1896; waren schon Mitglieder; 3. Franz Adler, geb. in Projen 6. Januar 1878, ausgl. in Jauer 1896; war noch nicht Mitglied. — F. Wagner in Posen-Wilba, Kronprinzstraße 9.

In **Kottweil** der Seher Johannes Groß, geb. in Kottweil 1881, ausgl. das. 1898; war noch nicht Mitglied. — In **Stuttgart** die Korrektoren 1. Friedrich Paul Kühne, geb. in Dresden 1869; 2. Richard Herz, geb. in Bismarck (Ostpr.) 1866, ausgl. in Königsberg 1886; waren noch nicht Mitglieder. — Karl Knie in Stuttgart, Rosenstraße 32, I.

In **Stodach** der Schweizerberger Leonhard Hornuß, geb. in Stodach i. Br. 1881, ausgl. das. 1899; war noch nicht Mitglied. — Emil Haller in Konstanz, Wiesenstraße 15.

In **Walsrode** der Maschinenseher Friedrich Heuer, geb. in Walsrode 1869, ausgl. das. 1888; war schon Mitglied. — Otto Sawade in Westfemünde, Seher Chaußsee 81.

Tarifamt für Deutschlands Buchdrucker.
Verleghaus: J. G. des Geschäftsführers Herrn Paul Schiefs.
Berlin SW, Friedrichstraße 239.

In Ansehung an die Bekanntmachung in Nr. 13 des Corr., das Leipziger Schiedsgericht betreffend, ist hier die Adresse des Schiedsvorsitzenden, die wie folgt lautet, anzujügen: Herr Georg Lößlich, Leipzig-Thonberg, Neichenhainerstraße 38, II; weiter wäre richtig zu stellen, daß bei dem Pringshalsvorsitzenden Herrn Ottomar Wittig in Firma Metzger & Wittig (nicht Fischer & Wittig) zu adressieren ist.

Eine literarische Gesellschaft, welche zur Zeit Weichenheit hat, eine vorzüglich eingerichtete Buchdruckerei Siedendlands im die Hälfte des gewöhnlichen Inventarwertes zu erwerben, sucht einen **fachmännischen Direktor** welcher sich an dem ausschließlichen Unternehmen mit etwa 25000 Mk. beteiligt. Werte Offerten unter L. G. Nr. 35 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Ein tüchtiger Geschäftsführer
der deutschen, russischen u. lettischen Sprache mächtig, wird für eine Buchdruckerei in Riga (Rusland) verlangt. Werte Offerten nebst Gehaltsansprüchen und Angabe des Alters wie auch der bisherigen Thätigkeit werden erbeten durch die Annoncen-Expedition von J. Sicard, Riga, Marktstr. 32. [65]

Faktor
im Zeitungs- und Weizenfache tüchtig, mit guten Empfehlungen, findet dauernde und angenehme Stellung per 1. Juni d. J. Werte Offerten an den Verlag der Münchener Post in München erbeten. [22]

Schiffseher
der flott fotografieren kann, zum baldigen Eintritt gesucht. Werte Offerten mit Lohnansprüchen an die Mannheimer Vereinodrucker, Mannheim. [34]

Maschinenmeister
tüchtige Kraft, für mittlere Accidenzdruckerei Dresdens gesucht. Nur wirkl. erfahr. Herren, im Tabellen- u. Farbendrucke flott u. sicher, wollen Off. m. Gehaltsanspr. usw. unter Z. 66 an die Geschäftsstelle d. Bl. richten.

Ein tüchtiger Handmaschinengießer
findet bei uns Stellung. [69]
J. D. Trennert & Sohn, Altona-Hamburg.

Stempelschneider
und Zenggräbere erhalten dauernde und angenehme Stellung. [48]
B. Georgi, Offenbach a. M.

Faktor
in ungekündigter Stellung, energisch, unflüchtig, versiert im Zeitungswesen, Schreib- und Weizenfache, sicher im Kalkulation und Disposition sowie Papierformen, sucht für jetzt oder später Lebensstellung.
Werte Offerten erbeten unter W. 45 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Jungere, fleißiger Accidenzseher sucht per sofortige Stellung. Gute Zeugnisse zu Diensten. Werte Offerten erbeten an Fr. Herrmann, Lahr (Baden), Kaiserstraße 40. [58]

Galvanoplastiker, Stereotypseher, Graveur
seit Jahren in größeren Druckereien thätig, Spezialist für zweifelhafte Notations-Galvanos, auch mit der Hand- und Maschinenotypie vollständig vertraut, perfekt im Nichten. Plattenkorrigieren, Neuschneidungen usw., sucht in Berlin oder Umgegend möglichst oder später gute, geeignete Kondition event. erste Stelle. Werte Offerten unter „Galvanoplastiker“ Berlin, P. 200, 86 erbeten. [35]

Frankfurt am Main.
Unsre diesjährige **Haupt-Versammlung**
findet **Sonntag den 24. Februar**, nachmittags 2 Uhr, im Saale zum Lindenfels, Fahrgehe, statt und laden wir alle Mitglieder der zum Bezirke gehörigen Orte hierzu freundlichst ein mit dem Ergehen, pünktlich erscheinen zu wollen, da der Saal des Abends anderweitig vergeben ist. — Die Tagesordnung geht den Mitgliedern per Zirkular zu. [24]
Einem recht zahlreichen Beteiligungen steht entgegen. **Der Vorstand.**

Hamburg-Altona.
Sonntag den 24. Februar, morgens 11 1/2 Uhr, in Schwaffs Gesellschaftshaus, Neustädterstraße:
Allgemeine Buchdrucker-Versammlung.
Tagesordnung: 1. Der Ablauf unserer Tarifvereinbarung und wie stellen wir uns zu derselben. 2. Sonstige Tarifangelegenheiten.
Sämtliche, zu tarifmäßigen Bedingungen in Hamburg-Altona und den Nachbarorten arbeitenden Buchdrucker-Geheilen werden hiermit eingeladen. **Der Einberufer.**

Verein der in Schriftgiessereien u. verw. Berufen besch. Arbeiter und Arbeiterinnen Leipzigs und Umgegend.
Dienstag den 26. Februar, abends 7 Uhr, im Restaurant Johanniethal:
Vereinsversammlung.
Tagesordnung: 1. Mitteilungen; 2. Vortrag: Die Degeneration der Arbeiterklasse, Referent H. Pinkau; 3. Wahl einer Kommission zur Aufstellung von Kandidaten zur Vorstandswahl; 4. Gewerkschaftliches.
Pünktliches Erscheinen aller Mitglieder erwartet. **Der Vorstand.** [62]

Zum 4. März
oder später sucht tüchtiger **Werk- und Tabellenseher**
dauernde Kondition. Werte Offerten erbeten an Paul Mahlow, Borna bei Leipzig, Lobstädterstraße 25c. [58]

Tüchtiger, 22 Jahre alter **Schweizerdegen**
mit Maschinen verschiedener Systeme vertraut und in allen Sägarten bewandert, sucht soj dauernde Kondition. Ausführliche Offerten erbeten an A. Heif, München, Scheffingstraße 103, Rückgeb., 1. Etage. [56]

Ein mit allen vorkommenden Arbeiten vertrauter **Bunt- und Illustrationsdrucker**
sucht Mitte März Stellung. Werte Offerten unter Nr. 60 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Maschinenmeister
tüchtige Kraft, sucht baldigste Stellung in Leipzig oder Berlin resp. in der Nähe einer der beiden Städte. Spätere Beteiligung am Geschäft nicht ausgeschlossen. Werte Offerten erb. an C. Durach, Markneukirchen i. S. [68]

Ortsverein Essen.
Samstagsabend **Versammlung.** [61]

Dresden. Buchdruck-Maschin.-Vorles.
Dresden.
Sonntag den 3. März, vormittags 11 Uhr:
Monatsversammlung.
Auf Vorstandbeschluss findet diese Versammlung im Reichelbräu, Gr. Brüdergasse 19, statt. Eingang Al. Brüdergasse 19. **Der Vorstand.** [64]

Die Sachlohn-Tabellen
von Otto Hülsen
Faktor der Offizin W. Bürenstein in Berlin verlassen dieser Tage die Presse.
Subscriptionspreis 70 Pf., von 5 Ex. an 60 Pf.

Die Technik der bunten Accidenz.
II. Auflage.
Von Otto Krüger, Buchdruckereifaktor.
Ein anerkannt vorzügliches, für die tägliche Praxis berechnetes Hülsen- und Nachschlagebuch für Seher und Drucker. — Francozusug gegen Einwendung von 3,50 Mk. vom Verleger, Berlin, Kottbuser Ufer 64. [955]

Büchlein zu verkaufen!
Zylogr. Weizenag. Typogr. Nachr. Jahrg. 88, 87. Archiv f. Buchdruckerkunst 82. Typogr. Jahrb. 81, 82. Waldow, Die Buchdruckerkunst, Bd. I. Bachmann, Die Schriftgießerei. Hering, Unt. zur Holzschneidekunst. Kheyndach, Joh. Gutenberg. [97]
A. Seebach, Sarzberg.

Schriftgiesserei
J. D. Trennert & Sohn
Altona-Hamburg
Kompl. Buchdruckerei-Einrichtungen jeglichen Umfanges.
Exakte Lieferung. Reichhaltige Auswahl. Kostenausschläge u. Proben stets gern zu Diensten.
3 Mk. Photograph. Apparat
ganz aus Metall etc.
auch größere Apparate (auf Wunsch Teilzahlung). — Illustrierte Preisliste frei.
V. Böhme, Berlin 63. [715]

Alter Gasthof Paunsdorf b. Leipzig.
Empfehle meinen werten Kollegen meine schönen und großen Restaurationskafetären-Siere sowie Speisen preiswert und gut.
Jeden Sonntag Konzert und Tanz.
Einem geneigten Besuche steht entgegen.
[91] **Otto Kirchoff.**

Kulmbacher Bierstube.
Leipzig, Brüderstraße 9.
Vereinstokal der Buchdr. u. Schriftgießer. Gutgeselliges Gaumenschmaus, u. echt Kulmbacher (Eberlesches) Bier; sandere Küche.
Bürgerlicher Mittagstisch 40 Pf.
[732] **William Münniger.**

RESTAURANT
R August Opitz, Hamburg.
Kaiser Wilhelmstraße 46/48
empfehle den geehrten Buchdruckern sein Lokal als gemittelten Familienrestaurant. 1/2 Gl. Glühwein, 1/2 Liter 15 Pf. Reichh. Speisen-Auswahl d. P. Kanne. Zivile Preise.
Vereinstokal d. Maschinenmeister-Vereins Hamburg-Altonaer Buchdrucker. [57]

Richard Härtel, Leipzig-N.
Buchhandlung und Antiquariat
liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.
Tabellen zur Satzrechnung. Von Karl Windisch. Angabe des Satzpreises einer bestmöglichten Zeilenzahl samt Zuzählung für alle Regelgrößen. Auf 66 Seiten (3/4 Bogen gr. 8) enthalten diese Tabellen die Grundpreise von 34 bis 88 Pf. des gelauten deutschen Normalarabes in je 100 Formaten u. zwar von 31 bis 130 Buchdrucker vom Zeile. Ein Buch, das in keinem Druckereifondus und in keinem Scherensale fehlen dürfte. Preis 3 Mk. **Geldstück der Zeitungs- und Buchdruckerei bis auf die letzte Zeit.** Von Carl Herrmann. Mit vielen Illustr. 1,50 Mk. **Notations-Schneiderei nach Rundschrifttypie.** Von Pittz. 6 Mk. Geb. 8 Mk.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **G. V. Schroeter, Berlin, NW 23**, Schleswiger Ufer 11, über „**Platen, Die neue Heilmethode**“ bei, worauf wir unsere geehrten Leser besonders aufmerksam machen.

Entscheide der laut § 47 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarif-Amt der Deutschen Buchdrucker.)

(Fortsetzung.)

Tarifkreis VIII (Berlin-Brandenburg).

Schiedsgericht Berlin.

Klageobjekt: Abzug von 1,25 Mk. vom Lohne.
Sachverhalt: Auf Verlangen des Autors wurde ein Wert von 23 auf 24 Cicero Breite umbrochen. Eine Spalte dieses Satzes wurde auch dem Kläger zum Umbruch im Berechnen gegeben, welche Arbeit er nach § 20 des Tarifes berechnete. Nach dem Umbrüche gingen die Spalten wieder an den Autor; des Klägers Spalte kam aber mit der Bemerkung zurück, daß so der Satz nicht zu gebrauchen sei. Der Kläger hatte nämlich fast ohne Ausnahme sämtliche Zeilen durch Hineinschlagen von Ausschluß um die eine Cicero ausgefüllt, statt dieselben zu umbrechen, jedoch nicht nur eine unregelmäßige Ausfüllung der Zeilen, sondern vor allem nicht das erreicht war, was der Autor mit dem Umbrüche bezweckte, nämlich mehr Text auf den Bogen zu bringen. Vergerlich über das durch den Autor erhaltene Monitum entließ die Firma den ohne Kündigung stehenden Seher, ließ seine Spalte von einem andern Seher neu umbrechen und zog ihm dafür den Betrag von 1,25 Mk. vom Lohne ab.
Entscheid (mit 5 gegen 1 Stimme): Die Firma ist zur Rückzahlung dieses Abzuges verpflichtet.

Begründung: Ueber die ordnungswidrige Arbeit des Klägers sind sich die Schiedsrichter einig, nur über die Notwendigkeit und Berechtigung des Abzuges gehen die Meinungen auseinander. Während die Minderheit die Ansicht vertritt, daß der Kläger für eine nicht geleistete Arbeit überhaupt nichts zu beanspruchen hatte, steht die Mehrheit auf dem Standpunkte, daß der Lohnabzug zu vermeiden war. Die Firma war berechtigt, dem Kläger die Spalte zum wirklichen Umbrüche ohne jede Entschädigung zu überweisen, und zwar so oft, als bis die Arbeit nach allgemein üblichen Regeln ausgefallen war. Für die ordnungswidrige Arbeit strafe sie den Seher mit Entlassung, jedoch eine weitere Strafe durch Lohnabzug sich vermeiden ließ.

Klageobjekt: Entschädigung für Kastenwechsel, Autorkorrektur und Rückzahlung unrechtmäßiger Lohnabzüge. Antrag auf Vormerkung nach § 48.
Sachverhalt: Es klagten fünf Seher; sie beantragten sämtlich die Entschädigung nach § 28 des Tarifes, indem sie verpflichtet waren, aus nichtständigen, übrigens äußerst defekten Kästen ausschließweise an Arbeiten zu helfen, bei denen ihnen nicht Gelegenheit geboten war, sich nur annähernd dem in § 28 des Tarifes angelegten Mindestverdienst zu erreichen. Ferner beantragte ein Kläger 1,50 Mk. für unentschädigt gebliebene Autorkorrektur, zwei beanspruchen eine Auszahlung von 6,21 Mk., welchen Betrag die Firma von ihren Rechnungen in Abzug gebracht habe, ohne denselben zu motivieren. Die Herausgabe der Spaltenabzüge als Beweismaterial für das Schiedsgericht verweigerte die Firma. Der Vertreter derselben ist nicht in der Lage, mit Sicherheit für oder gegen die Forderung der Kläger votieren zu können, weshalb bei den sich entwickelnden Widersprüchen beider Parteien die Anberaumung eines neuen Termins beschlossen wird, bis zu welchem die Firma das ausreichende Beweismaterial zu beschaffen hat. Auch der neue Termin vermochte eine gründliche Klärung nicht zu erörtern. Aus diesem Grunde setzte das Schiedsgericht folgenden

Entscheid (einstimmig): Die Firma wird zur Zahlung von zwei Drittel der Gehilfenforderung verurteilt. Die Begründung hierzu ergibt sich schon aus dem Sachverhalte.

Klageobjekt: Nichtbezahlung des Bußtages.
Sachverhalt: Der Kläger war als Accidenzsetzer angestellt und arbeitete an der Herstellung von Inzeraten für einen Kalender. Nach Ansicht des Prinzipals stellte er diese zu kompiziert her, und es wurde deshalb dem Kläger die Verwendung eines bestimmten Einschlagsmaterials empfohlen, welche die Herstellung der Arbeit fördern und den Ansprüchen der Inzerenten genügen würde. Demgegenüber machte der Kläger eine abfällige Bemerkung über das Material, indem er entgegnete, daß sich mit dem abgekauften Zeuge überhaupt nichts Vernünftiges herstellen lasse. Das gab den Grund zu seiner sofortigen Kündigung an Dienstag; schließlich aber sollte der Prinzipal dem Faktor anheimgestellt haben, den Kläger für das Minimum in der Zeitung weiter zu beschäftigen. Dies Anerbieten lehnte der Kläger ab, da er in einem höhern Wochenlohnem engagiert war, und entsprach der Aufforderung des Prinzipals, sein Arbeitsverhältnis — er war ohne Kündigung eingestellt — zu beenden. Von dem Bußtage, der dem Entlassungstage folgte, beanspruchte er $\frac{1}{6}$.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet.

Begründung: Ueber den Sachverhalt besteht zwischen den Parteien Übereinstimmung; nur vertritt die Firma die Ansicht, daß die Aeußerung des Klägers dadurch beleidigend war, daß er seine sofortige Entlassung selbst verwickelt hatte. Das Schiedsgericht konnte dieser Darstellung nicht beistimmen, weil dagegen spreche, daß die Firma sich nebenher ja auch bereit erklärte, den Kläger noch für den Verlauf der Woche zu beschäftigen, allerdings in einem andern Arbeitsverhältnisse. Daß der Kläger darauf nicht einging, lag in der Form, mit welcher das Anerbieten ihm gestellt wurde, und hatte tariflich seine Berechtigung, weil dem Kläger der tariflich vereinbarte höhere Wochenlohn auch für die letzten Tage seiner Beschäftigung gezahlt werden mußte.

Klageobjekt: Nichtbezahlung des Bußtages.
Sachverhalt: Die Kläger führen an einer Tabelle den Nachweis, daß sie innerhalb der letzten vier vor dem Bußtage liegenden Wochen überwiegend im Gewißgelde beschäftigt gewesen waren, wie dies überhaupt schon seit etwa 10 Wochen der Fall war. Nach diesen Angaben, die von der Firma im allgemeinen nicht bestritten werden, waren die drei Kläger innerhalb jener 4 Wochen wie folgt beschäftigt: A. 122, B. 150 $\frac{1}{2}$, C. 156 $\frac{1}{2}$ Stunden im Gewißgelde, A. 94, B. 42 $\frac{1}{2}$, C. 59 $\frac{1}{2}$ Stunden im Berechnen; ähnlich liegen die Verhältnisse in den vorausgegangenen sechs Wochen. Als Lohn empfangen die Kläger für die nicht im Berechnen hergestellte Arbeit 55 und 60 Pf. pro Stunde. Während die Firma angibt, daß diese Stundenlöhne dem Durchschnittsverdienste der Seher entsprechend bemessen sind, bestreiten die Kläger, daß dies zutrifft; sie seien aber bei dem ganz eigenartig gestalteten Arbeitsverhältnisse gar nicht in der Lage, für eine Woche ihren Durchschnittsverdienst als Berechner anzugeben, weil sie eine Woche hinter einander überhaupt noch nicht berechnen konnten. Unter Berufung auf Note 97,98 im Kommentare zum Tarife betrachten sie sich vielmehr als im Gewißgelde stehend.

Entscheid (einstimmig): Die Kläger sind berechtigt, die Bezahlung des Bußtages zu beanspruchen.

Begründung: Bei Klärung des Sachverhaltes verwickeln sich die Kläger in Widerspruch insofern, als sie für die Beschäftigung im Gewißgelde angeben, daß sie mit einem festgesetzten Stundenlohn entschädigt wurden, und nicht mit dem durchschnittlichen Stundenlohn als Berechner; aus diesem festgesetzten Stundenlohn allein schon glauben die Kläger die Beschäftigung im Gewißgelde herleiten zu können und beziehen sich deshalb wohl auch auf die Begriffsbestimmung des Wortes „Stundenlohn“ und „Gewißgelde“, wie solche im Kommentare Platz gefunden. Sie irren dabei aber insofern, weil auch der festgesetzte Stundenlohn so lange ein Stundenlohn bleibt, als die Kläger für Arbeiten im Gewißgelde nicht zu einem bestimmten Wochenlohn — pro Stunde also mit dem 54stel desselben — entlohnt werden. Wenn der Stundenlohn — nach den Angaben der Kläger — dennoch ihrem Durchschnittsverdienste nicht entspricht, so ist das ihre Schuld, allem Anscheine nach aber beruht die Festsetzung des Stundenlohnes auf einer seit lange bestehenden Einrichtung des Geschäfts, zu welcher auch die Gehilfen ihr Einverständnis gegeben hatten. Die Art der Beschäftigung gegen Stundenlohn bzw. die hohe Zahl dieser Stunden gegen die kleine Stundenlohnzahl, welche die Kläger im Berechnen standen und die bis um das dreifache kleiner war als die Ziffer der Stundenbeschäftigung, mußte für die Schiedsrichter die Klagebeantwortung wie folgt gestalten: Waren die Kläger gemäß § 34, Abs. 4 des Tarifes gegen Stundenlohn beschäftigt, so konnte doch nicht angenommen werden, daß es eine „vorübergehende“ Beschäftigung im Stundenlohn sein könne, wenn die Kläger während zehn hintereinanderfolgenden Wochen bis zu etwa drei Viertel im Stundenlohn und bis zu einem Viertel im Berechnen beschäftigt waren. Wenn die Schiedsrichter aus diesem Verhältnisse darauf schlossen, daß die Kläger als berechnende Seher danach überhaupt nicht gelten konnten, daß ferner der Stundenlohn nicht nach ihren möglichen, bei diesem Verhältnisse zwar nicht zu ermittelnden Durchschnittsverdienste als Berechner festgestellt war, so war für dieses Verhältnisse die Auffassung berechtigt, daß die Kläger im Gewißgelde standen und nur „vorübergehend“ im Berechnen beschäftigt wurden. Denn daß das Verhältnis in den Druckerien im allgemeinen sonst umgekehrt liegt als hier, das heißt, daß der berechnende Seher nur „vorübergehend“ im Stundenlohn beschäftigt wird, darüber kann eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Und aus diesem eigenartig gestalteten Verhältnisse heraus leiteten die Schiedsrichter die Berechtigung, wie gesehen, beschließen zu können, zumal der § 34 nur berechnende Seher von einer Bezahlung der Feiertage ausgeschlossen haben will. Wenn weiter der § 34 in seinem vierten Absätze auch ausdrücklich festsetzt, daß ein Gehilfe, erst dann als Gewiß-

geldeher mit der Berechtigung auf Feiertagsbezahlung anzusehen ist, wenn er vier Wochen hinter einander im Stundenlohn beschäftigt war, so ist dagegen geltend zu machen, daß der Gesetzgeber mit einer solchen Stundenbeschäftigung, wie im Klagefalle, überhaupt nicht gerechnet hat, sondern daß er dabei den üblichen Brauch bei der Beschäftigung der Berechner gegen Stundenlohn im Auge hatte; keinesfalls aber kann bei der Beratung des § 34 damit gerechnet worden sein, daß der Gehilfe auch dann seinen Anspruch auf Bezahlung eines Feiertages zu erheben hat, wenn er, wie im vorliegenden Falle, während zehn hintereinanderfolgenden Wochen etwa sieben Wochen zu einem gewissen Stundenlohn und etwa drei Wochen im Berechnen beschäftigt war.

Klageobjekt: Nichtbezahlung eines Fünftels des Bußtages.

Sachverhalt: Die Kläger arbeiteten unter denselben Bedingungen wie die vorausgeführten Kläger; aber in dem einen Punkte, und zwar hier in dem wesentlichsten, war ihr Arbeitsverhältnis doch ein andres — die Beschäftigung gegen Stundenlohn bildete nämlich eine Ausnahme. Beispielsweise waren die Kläger in der Bußtagswoche nur einen Tag nicht im Berechnen, weshalb sie für den einen Tag auch nur ein Fünftel des Bußtages beanspruchten.

Entscheid (einstimmig): Die Kläger sind mit ihrer Forderung abzuweisen.

Begründung: Die Kläger sind erwiesenermaßen gegen Stundenlohn „vorübergehend“ beschäftigt gewesen, während sie während der Mehrzahl ihrer Arbeitstage Berechner waren. Für die Kläger trifft zweifellos der Inhalt des § 34, Abs. 1, in seinem vollen Wortlaute zu, welcher besagt, daß im Berechnen stehende Gehilfen, welche vorübergehend im Stundenlohn beschäftigt werden, keinen Anspruch auf Bezahlung der zufällig in diese Zeit fallenden Feiertage haben. Das, was die Kläger für ihre Klage geltend machen, findet in diesem einen Satze eine kleine Widerlegung. Ferner war das Schiedsgericht nicht in der Lage, für einen Bruchteil eines Feiertages den Anspruch anzuerkennen; denn wo der Kommentar von dem Rechte und der Pflicht auf Bezahlung eines oder mehrerer Fünftel des Feiertages spricht, waren doch ganz andere Verhältnisse die Voraussetzung dafür. Eine Anwendung dieses Beschlusses auf den vorliegenden Fall ist nicht begründet, während das Schiedsgericht kein Recht hat, diese Stelle des Kommentars nach Belieben auf andere Fälle auszudehnen.

Klageobjekt: Nichtbezahlung des Bußtages.

Sachverhalt: Die drei Kläger waren vor dem Bußtage 13, 9 und 8 Tage nicht im Berechnen beschäftigt; beide Parteien geben zu, daß für diese Zeit Beschäftigung im Berechnen nicht vorhanden gewesen wäre. Die Kläger betrachteten sich für diese Zeit als Gewißgeldeher, da sie einen bestimmten Wochenlohn bezogen hätten, während die Firma aus den Lohnbüchern das Gegenteil zu beweisen sucht. Es ergibt sich, daß die Kläger ihrem Durchschnittsverdienste entsprechend einen Stundenlohn bezogen hatten, so berechneten zwei der Kläger ihren Verdienst die Stunde zu 56 Pf. Bei Bruchteilen einer Woche wurde dieser Stundenlohn auch genau bezahlt, was es aber eine volle Woche, so rundete die Firma den Betrag auf volle Mark ab, ein Verfahren, wie es schon immer in dem Geschäft üblich war, hieraus aber schlossen die Kläger auf das Vorhandensein eines vollen Wochenlohnes.

Entscheid (mit 5 gegen 1 Stimme): Die Kläger sind mit ihrer Forderung abzuweisen.

Begründung: Die Aussagen der beiden Parteien haben ergeben, daß die Kläger nicht im Gewißgelde beschäftigt waren; für den Stundenlohn brachten sie ihren Durchschnittsverdienst als Berechner zur Anwendung, und es wurde an dieser Beschäftigung gegen Stundenlohn auch dadurch nichts geändert, wenn bei einer vollen Woche der Stundenlohn abgerundet wurde, wozu von jeher, wenn auch vielleicht nur stillschweigend, die Gehilfen ihr Einverständnis gegeben hatten. Den Begriff: Was ist Stundenlohn, was ist Gewißgelde, erläutert der Kommentar zum Tarife, Seite 117 bis 119; aus dem Thatbestande aber geht hervor, daß die Kläger vorübergehend im Stundenlohn beschäftigt waren, weshalb ihnen ein Anspruch auf den Bußtag nicht zusteht.

Klageobjekt: $\frac{1}{6}$ des Bußtages.

Sachverhalt: Der Kläger wurde kurz vor dem Donnerstag nach dem Bußtage auf kurze Zeit und ging sich wegen des Antrittes einer ihm angebotenen anderweitigen Kondition zu erkundigen. Bis her stand er ohne Kündigung; seine Absicht, nach erzieltem Engagement den bisherigen Prinzipal von seinem Weggange zu unterrichten, war ihm nicht möglich auszuführen, angeblich weil er das neue Arbeitsverhältnis sofort antreten mußte; die Abmeldung beim früheren Prinzipale wurde am darauffolgenden Sonnabend von Geschäftsseite bewirkt.

Entscheid (einstimmig): Kläger hat $\frac{1}{6}$ zu beanspruchen.

Begründung: Für den Entlasser spricht der Kommentator Seite 112 bis 115. Der Kläger hat aber nicht $\frac{1}{2}$, sondern nur $\frac{1}{3}$ zu beanspruchen; nicht nach den drei geleisteten Arbeitstagen der Rechnungswoche Sonntag, Montag und Dienstag, sondern nach den zwei Tagen der Kalenderwoche Montag und Dienstag ist der Anspruch zu bemessen, wie dies ebenfalls im Kommentare festgelegt ist.

Klageobjekt: Schutz des § 48.
Sachverhalt: Die Kläger waren seit längerer Zeit bei der Beklagten beschäftigt; als sie am 24. November ihren Wochenlohn empfingen, schickte an demselben den Bußtag. Da sie das Recht auf Bezahlung derselben nach dem Tarife begründeten, erklärte sich die Firma dazu auch bereit, jedoch nur unter der Bedingung, dann die Kündigung der Kläger auszusprechen zu müssen. Die Kläger aber beharrten auf ihrem tariflichen Rechte und nun folgte auch die Entlassung.

Entscheid (einstimmig): Den Klägern wird der Schutz des § 48 angebilligt.

Eine Begründung hierzu erübrigt sich. Der Firma, die nicht erschienen war, wird davon Mitteilung gemacht, daß ihr Verhalten ein tarifwidriges war, und daß das Schiedsgericht sich bei fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 34 veranlaßt sehen würde, die Streichung der Firma aus dem Verzeichnisse der tariffreien Buchdruckereien bei den Kreisvertretern zu beantragen.

Klageobjekt: Zwei Tage Lohn.

Sachverhalt: Der Kläger hatte sein Arbeitsverhältnis mit 14 tägiger Frist gekündigt; der angelegliche Grund sollte in dem Verhalten seines Prinzipals liegen, der nach Meinung des Klägers geeignet war, seine Stellung dem Hilfspersonal gegenüber zu erschüttern. Ohne Verschulden des Klägers kam es auch am Dienstag der ersten Kündigungswoche zu einem erragten Austritte mit dem Prinzipale, der den Kläger zum sofortigen Austritte aus dem Geschäft veranlaßte. Die Forderung des Lohnes für die zwei geleisteten Arbeitstage wies die Firma zurück, weil sie dem Kläger für begangenen Kontraktbruch verantwortlich machen wollte. Zum ersten Termine war die Firma mit Entschuldigung ausgeblieben; auch für den dadurch notwendig gewordenen zweiten Termin zeigte die Firma ihre Behinderung zum Erscheinen an.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist zur Auszahlung der beiden Lohnstage verpflichtet.

Begründung: Das Schiedsgericht erkennt die Beerdigung eines wiederholten Fernbleibens seitens der Firma nicht an und lehnt die Anberaumung eines dritten Termines entschieden ab. Bei der Urteilsbildung stützen sich die Schiedsrichter auf die Aussagen des Klägers und erkennen an, daß der Kläger Ursache hatte, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist seine Stellung zu verlassen; von einem Kontraktbruch könne nach dem geschilderten Vorfall keine Rede sein.

Klageobjekt: Bezahlung des Neujahrstages.

Sachverhalt: Der Kläger hatte am 30. Dezember seine Arbeit begonnen, die am 31. Dezember abends (Silvester) schon wieder ihr Ende erreicht hatte. Während der Kläger meinte, daß er nur wegen des Neujahrstages entlassen worden, behauptete die Firma; daß der Kläger ausdrücklich nur für diese zwei Tage engagiert worden sei, weil es sich lediglich um die Fertigstellung eines Arbeitsauftrages per 31. Dezember handelte.

Entscheid (einstimmig): Der Kläger ist mit seiner Forderung abzuweisen.

Begründung: Es war aus den Aussagen der Parteien nicht möglich, festzustellen, ob der Kläger wirklich nur für zwei Tage eingestellt worden war; auch war es unmöglich, der Firma eine Umgehung der Feiertagsbezahlung nachzuweisen. Es konnte aber dem Kläger nicht Recht gesprochen werden, weil er nur im ganzen zwei Tage beschäftigt war, während der Kommentator zum Tarife eine Beschäftigung von mindestens 4 Wochen für eine Beerdigung der Feiertagsbezahlung voraussetzt. Die Schiedsrichter mißbilligten der Firma gegenüber einstimmig ein Arbeitsverhältnis, das den Gehilfen gerade am Vorabend eines Festtages brotlos machte.

Klageobjekt: Bezahlung der Weihnachtsfeiertage; tarifwidrige Arbeitszeit.

Sachverhalt: Die Angaben des Klägers, daß er am Weihnachtsfestabend entlassen worden sei und daß die Arbeitszeit bei den Beklagten $\frac{9}{10}$ Stunden betragen habe, räumt der Beklagte als zutreffend ein. Während er für letzteres zur Entschuldigung anführt, daß in seinem Arbeitsraume noch eine alle Arbeitsordnung eingehende habe, welche die Arbeitszeit auf $\frac{9}{10}$ Stunden bemisst, und daß er seit der kurzen Uebernahme des Geschäftes nicht Gelegenheit gehabt habe, sich über alle Bestimmungen des Tarifes nach Wunsch zu informieren, verfiderte er gleichzeitig, daß noch kein Gehilfe ihn auf diesen Irrtum mit der Arbeitszeit aufmerksam gemacht habe, auch Kläger nicht früher als zur Stunde seiner Entlassung; von nun an habe er die Arbeitszeit dem Tarife entsprechend geändert. Grund zur pöblichen Entlassung des Klägers waren nicht die Feiertage, sondern die Unbrauchbarkeit des Betroffenen und seine unlauntere Handlungsweise; letztere beging der Kläger damit, daß er in einer Arbeit gezeichnete Fehler nicht korrigierte, dafür aber andere neu hinzufügte, und bei Ablieferung dieser Arbeit den Auftraggeber schriftlich erfuhrte, die Annahme dieser fehlerhaften Arbeit zu verweigern. Der Beweis hierfür liegt vor; der Kläger selbst ist nicht erschienen.

Entscheid (einstimmig): Der Kläger ist abzuweisen.
Begründung: Für Abweisung des Klägers ist maßgebend, daß er in Bezug auf die Arbeitszeit selbst tarifwidrig gehandelt hat und so jeden Anspruch auf die tariflichen Institutionen verwirkt; gegenüber dieser Tatsache traten alle übrigen für seine Entlassung sonst geltend gemachten Urjachen in den Hintergrund.

Klageobjekt: Bezahlung der beiden Weihnachtsfeiertage.

Sachverhalt: Der Kläger war als Maschinenmeister beschäftigt und zwar mit täglich $\frac{9}{10}$ stündiger Arbeitszeit; die halbe Stunde Mehrarbeit war zu freien Tagen oder halben Tagen zusammengelegt worden. Am 24. Dezember machte der Kläger im Einverständnis mit dem Obermaschinenmeister einen freien halben Tag unter Berechnung jener halben Stunden Mehrarbeit, während er am 27. Dezember (also nach den Feiertagen) die Arbeit früh wieder aufnehmen sollte. Der Kläger kam aber erst am Nachmittage desselben Tages und motivierte sein Fernbleiben damit, daß er einen weiteren freien halben Tag in Rücksicht auf seine noch zu verrechnenden halben Stunden Mehrarbeit gemacht habe. Da dies ohne Einwilligung der Firma geschah, erklärte ihm der Obermaschinenmeister, daß dies nicht angehe, und daß er mit der vorgeschriebenen Kündigungsfrist sein Arbeitsverhältnis lösen möge. Der Kläger aber verlangte sofortige Entlassung, die ihm auch zugestimmt wurde; die noch verbleibenden, zu 2 Tagen und $\frac{2}{10}$ Stunden Ferien aufgelaufenen halben Stunden würden dem Kläger als Lohn ausbezahlt. Der Kläger beansprucht aber außerdem volle Bezahlung der Weihnachtsfeiertage und macht dafür geltend, daß die aufgelaufenen zwei Arbeitstage gleich zwei in der Weihnachtswoche geleisteten Arbeitstagen zu rechnen seien, da er in dieser Woche doch auch den Lohn dafür gezahlt bekommen habe.

Entscheid (mit 4 gegen 2 Stimmen): Dem Kläger steht bei einem geleisteten Arbeitstage ein Anspruch auf die beiden Feiertage in Höhe eines halben Lohntages zu.

Begründung: Der Kläger hat nachweislich am Montag der Arbeitswoche einen halben Tag gearbeitet und einen freien halben Tag gemacht, die zusammen nach § 31 des Tarifes (Zusätze) gleich einem geleisteten Arbeitstage anzurechnen sind; weitere Tage hat der Kläger in der Woche nicht gearbeitet. Die aufgelaufenen halben Arbeitsstunden zu freien Tagen oder halben Tagen umzugestalten, lag aber in Bezug auf den Termin nicht lediglich in dem Ermessen des Klägers, sondern hierzu war ein Einverständnis der Firma bzw. ihres Vertreters nötig. Tariflich festgelegt ist, daß diese halben Stunden nicht als Ueberstunden- oder als Lohnstunden zur Auszahlung kommen dürfen; daß dies dem Kläger gegenüber dennoch geschah, hatte lediglich seinen Grund darin, daß er durch Forderung seiner pöblichen Entlassung einem andern Ausgange für die halben Stunden unmöglich machte. Der Kläger befindet sich aber im Irrtum, wenn er dieselben als Arbeitstage in der Feiertagswoche liegend betrachtet; denn es können für den Anspruch an einer Feiertagsbezahlung doch nur in der Festwoche geleistete Arbeitstage in Betracht kommen, während diese beiden Lohnstage doch nur das Ueberbleibsel einer ganzen, bzw. vorausgegangener Arbeitswochen waren, die für die Festwoche anzurechnen weder ein Recht noch eine Verpflichtung vorlag. Hätte der Kläger jedoch unter Einwilligung der Firma auch diese beiden Tage noch in der Festwoche gefeiert, so hätte sich sein Anspruch an die Feiertage auch dementsprechend erhöht. Das ist nicht geschehen und demgemäß steht dem Kläger für den einen geleisteten Arbeitstage der Anspruch auf Bezahlung nur eines halben Feiertages zu. (Siehe Kommentar, Seite 112 bis 115).

Klageobjekt: Zurückbehaltener Lohn in Höhe von 1,75, 3 und 3,12 Mk. 52,50 Mk. für vorzeitige Entlassung.

Sachverhalt: Zwei der Kläger standen ohne Kündigung; den einen entließ die Firma; der andre ging freiwillig; der dritte hatte Kündigung, wurde aber wegen eintägigen Zutrittskommens entlassen. Sämtliche Sezer waren Berechner; bei ihrem Abgange war die erste Korrektur, die gleich an den auswärts wohnenden Autor ging, noch nicht zurück; es war dies auch am Tage der Verhandlung (etwa 14 Tage später) noch nicht der Fall. Die Firma zog die genannten Beträge den Sezern ab, weil ihre Korrektur noch zu machen war, während die Kläger auf Auszahlung ihres vollen Lohnes beharrten, da sie tariflich von der Erledigung einer Korrektur, die bei ihrem Abgange noch nicht geleistet, entbunden seien. Der dritte Kläger machte für seine Lebensforderung geltend, daß er entlassen worden sei, während der Vertreter der Firma eine Aussage macht, die es vermuten läßt, daß der Kläger die pöbliche Entlassung selbst bewirkt habe. Betreffs der Korrektur bestätigt der Vertreter des Beklagten die Aussagen des Klägers.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet, den Klägern die Lohnabzüge zurückzugeben. Der dritte Kläger wird mit seiner 1-tägigen Lohnforderung an das Gewerbegericht verwiesen.
Begründung: Für den ersten Teil des Urteils spricht der § 36, Absatz 3 des Tarifes; für den zweiten der Umstand, daß es nicht möglich ist, aus den Aussagen der Parteien den wirklichen Sachbestand zu ermitteln. Deshalb werden dieselben vor das Gewerbegericht verwiesen, wo es ihnen möglich ist, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen.

Klageobjekt: 4 Mk. Lohn für unverfügbare Zeitverräumnis.

Sachverhalt: Der Kläger hatte als Rotationsmaschinenmeister den Auftrag erhalten, Tag- und Nachtschicht hinter einander zu leisten. Nach dem Ausbrüche der einen Form mußte der Kläger in den Nachmittagen vier Stunden auf die neue Plattenform warten; da er an seiner Maschine demnach nichts zu thun hatte, setzte er sich, um die Zeit über zu schätzen. Nach Fertigstellung der Platten drückte er sich sofort an seine Arbeit und richtete die neue Form für den Druck zu; irgendwelche Verhältnisse an der Fertigstellung dieser Arbeit hatte er sich nicht zu schulden kommen lassen. Bei Auszahlung des Wochenlohnes zog ihm die Firma 4 Mk. vom Lohn ab, angeblich mit der Motivierung, daß er während dieser Zeit ja geschlafen habe.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger diese 4 Mk. auszusahlen.

Begründung: Die Firma ist ohne Entschuldigung dem Termine ferngeblieben; es wird deshalb lediglich nach den Angaben des Klägers geurteilt. Da dieser angibt, daß der Stillstand seiner Maschine nur auf dem Nichtvorhandensein der zweiten Druckform beruht und daß er während der Wartezeit andre Beschäftigung nicht gehabt habe, mußte das Schiedsgericht anerkennen, daß der Kläger auch für die Wartezeit entsprechend seines Stundenlohnes zu entschädigen war, indem gemäß § 32, Absatz 1 des Tarifes der Kläger Anspruch auf volle Beschäftigung zu erheben hatte.

Korrespondenzen.

Hildesheim. Die erste diesjährige Bezirksversammlung tagte am 27. Januar in Einbeck. Eröffnet wurde dieselbe durch den Bezirksvorsitzer Hausmann, worauf der Vertrauensmann Späth-Einbeck namens der dortigen Kollegenschaft die Erledigten begrüßte. Die aufgestellte Präzisenliste ergab die Anwesenheit von 26 Kollegen; aus Hildesheim, 13 aus Einbeck, 3 aus Burgdorf, und 1 aus Reine. Aus den übrigen Orten waren Vertreter nicht anwesend, was auf die unglückliche Witterung zurückzuführen war. Als Vertreter des Hauptverbandes waren die Kollegen C. Kojewitz und Leichmann aus Hannover anwesend. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung und Erörterung des Kassenerichts leitens des Kassierers nahm der Vorsitzende das Wort zu seinem Berichte, welcher, wie auch diejenigen aus den einzelnen Mitgliedschaften, wenig von allgemeinem Interesse enthielt. Eine eingehende Erörterung erfuhr Punkt 2 der Tagesordnung; Stellungnahme der Kollegen im Bezirke zu den von der Generalversammlung und der Hauptverband-Konferenz gefassten Beschlüssen zur Tarifrevision. Hierzu nahm Kollege Kojewitz das Wort und teilte des weitern mit, weshalb die Mainzer Konferenz den Beschluß gefaßt habe, nur eine Revision und nicht eine Kündigung des Tarifes einzutreten zu lassen. Redner empfahl vor allem die Unterstützung der Anträge auf Erhöhung der Grundposition, derjenigen auf Fallentlassen sämtlicher Ausnahmestimmungen und auf Abschaffung des Ueberbleibselverweises. Man solle keine Anträge stellen, von denen man nicht mit Bestimmtheit erwarten könne, daß sie von der Allgemeinheit unterstützt würden. Von diesen Anträgen auf Vertiefung der Arbeitszeit erfuhr er abzuweisen; vor allem sei eine Verringerung der wirtschaftlichen Lage unserer Kollegen am notwendigsten, da die Lebensmittelpreise sehr bedeutend in die Höhe gegangen seien. Daraufhin faßte die Versammlung einstimmig den Beschluß, den Antrag auf Erhöhung der Grundposition um 10 Proz. zu unterstützen. Ferner fand eine eingehende Resolution, dahingehend, die Anträge der Tarifrevisions-Kommission auf Befreiung sämtlicher Ausnahmestimmungen, auf Erzielung einer möglichst hohen Bezahlung der Ueberbleibsel und auf Befreiung der Bedingungslosen zu unterstützen, einstimmig Annahme. Zu Punkt 3 wurden leitens des Vorortes Hildesheim für die Wahl des Vorstandes die bisherigen alten Mitglieder in Vorschlag gebracht für den Schriftführer als tätiger Grund noch ein Stellvertreter. Die Wahl des Ortes zur Abhaltung der nächsten Bezirksversammlung bleibt dem Vorstande überlassen. Mit einem Hoch auf den Verband schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Stuttgart. Die Bereinigung der Stereotypen und Galvanoplastiker Stuttgarts und Umgebung hielt am 8. Februar im hiesigen Gewerkschaftshause eine gutbesuchte Versammlung ab. Aufgenommen wurden die Kollegen Karl Herr, Gotthold Frech, Karl Kohnhaier, Karl Truchsel. Mit den Ausführungen der Zentralkommission in Nr. 2 des Corr. erklärte sich die Versammlung einverstanden und beschloß mit Mehrheit, sich der Kommission anzuschließen. Zu seinem 7-stündigen Vortrage: „Widerrückung mit Experimenten“, verstand es Kollege Flemming, den Kollegen ein klares, verständliches Bild zu geben von dem unglücklichen, zehraubenden Verfahren der Gipsstereotypie. Dem Kollegen Flemming sei auch hier nochmals unser Dank ausgedrückt. Zum Schlusse machte der Vorsitzende noch bekannt, daß sich der Verein alle Mühe gebe, um unsere Verhältnisse zu bessern; aber viele Kollegen es nicht einmal der Mühe wert fielen, die Versammlungen zu besuchen. Bedauerlich sei, daß trotz Zirkulars des Ausschusses an dem fernstehenden Kollegen und trotz Wegfalls des Eintrittsgeldes keine weiteren Anmeldungen erfolgten. Nach Erledigung einiger interner Sachen schloß der Versammlung.